

M U S T E R V E R T R A G

für die Anbindung und Nutzung von BiPRO-Webservices

Dieser Mustervertrag stellt das Ergebnis des BiPRO-Projekts "Mustervertrag BiPRO-Webservice" dar, das sich mit den wesentlichen Fragen bei der Bereitstellung, Anbindung und Nutzung eines Webservice beschäftigt. An dem Projekt nahmen sowohl die Providerseite (Versicherer) wie die Consumerseite (Versicherungsmakler, Maklerverwaltungsprogrammanbieter, Versicherungsvergleichsprogrammanbieter, andere Softwareanbieter und (technische)Dienstleister) teil.

Der Mustervertrag gliedert sich in einen Rahmen- und einen Einzelvertrag mit Anlagen. Der Rahmenvertrag enthält die bzgl. der Anbindung und Nutzung von Webservices allgemeinen und grundsätzlichen Regelungen. Den Einzelverträgen kommt die Aufgabe zu, die Anbindung und Nutzung der Webservices zu konkretisieren bzw. gegenüber den Regelungen des Rahmenvertrags ergänzende/abweichende Regelungen zu treffen. Die Anlagen zu den Einzelverträgen dienen der genauen Beschreibung der einzelnen Webservices hinsichtlich Funktionsumfang, Methoden etc. Mit diesen können die spezifischen Anforderungen der Normen und fachlichen Ausprägungen entsprechend granular abgebildet werden.

Zum besseren Verständnis der komplexen Materie sind einzelne Regelungen des Rahmen- und des Einzelvertrages mit Anmerkungen versehen bzw. bieten Formulierungsvorschläge für gegenüber der dem Mustervertrag zugrundeliegenden Provider-Consumer-Konstellation an. Hinweise zu den Versionsständen des Rahmen- und des Einzelvertrages finden sich jeweils am Ende der Mustervorlagen, bei den Anlagen zum Einzelvertrag sind diese vorangestellt.

Im Hinblick auf die Benutzerfreundlichkeit stehen die einzelnen Teile des Mustervertrages auch im MS-Word-Format ohne Anmerkungen etc. zur Verfügung.

BiPRO-Webservices erfüllen sehr unterschiedliche Aufgaben und von daher stellen sich im Einzelfall auch sehr unterschiedliche Anforderungen an die Vertragsgestaltung, was nahelegt, Einzelverträge jeweils für bestimmte Gruppen von BiPRO-Webservices zu schließen.

Zwar ließen sich BiPRO Normen/Services grob zwei Bereichen zuordnen: a) "TAA" (Tarifizierung, Angebot, Antrag) und b) "NON-TAA" (alles was nicht TAA). Die Einzelverträge allein danach zu differenzieren, reichte jedoch nur unzulänglich aus, da die BiPRO Normen über diese Grobeinteilung hinaus z.T. sehr unterschiedliche Spezifika haben. Dementsprechend empfiehlt es sich, nach bestimmten BiPRO Normen bzw. Normreihen zu differenzieren und für die danach identifizierten Norm-Cluster (Basis-Normthemen) jeweils Einzelverträge vorzusehen. Einzelverträge empfehlen sich demnach z.B. für

- Authentifizierung (Norm 410, 411)
- Tarifizierung, Angebot, Antrag (Normenreihe 420)
- Transfer-/Übermittlungsservice (Normenreihe 430)
- Externe Navigation in VU-Portale (Norm 440)
- Generischer Listen-/Suchservice (Norm 480)
- Bestandsservice (Normenreihe 500)

BiPRO-Webservices werden in sehr unterschiedlichen Provider-Consumer-Konstellationen eingesetzt. So kann es sich bei dem Service-Consumer z.B. um einen Versicherungsmakler mit eigenem Kundenverwaltungsprogramm, einen Kunden-/Maklerverwaltungsprogramm-anbieter, einem Versicherungsvergleichsanbieter usw. handeln. Alle möglichen Konstellationen mit ihren jeweils spezifischen Anforderungen in einem Mustervertrag abzubilden ist praktisch nicht machbar und würde zudem die Übersichtlichkeit äußerst strapazieren. Dementsprechend bildet der Mustervertrag die einfache Konstellation von Versicherer als Service-Provider und Versicherungsmakler mit eigenem Kundenverwaltungsprogramm ab, und beschränkt sich auf entsprechende Hinweise/Erläuterungen bzgl. anderer Konstellationen.

Der Mustervertrag sieht somit die "Musterfrau AG" in der Rolle des den BiPRO-Webservice zur Verfügung stellenden (Service-Provider), die "Musterfrau AG" in der Rolle des den BiPRO-Webservice nutzenden und anzubindenden Unternehmens (Service-Consumer). Der Service-Provider ist ein Versicherungsunternehmen, der Service-Consumer ein Versicherungsmaklerunternehmen mit eigenem, d.h. individuell für ihn entwickeltem oder von ihm selbst erstelltem Kunden-/Maklerverwaltungsprogramm (keine vom Service-Provider, einem MVP-Anbieter oder technischem Dienstleister zur Verfügung gestellte Standard-Software); zu den Begrifflichkeiten "Kundenverwaltungsprogramm" und "Maklerverwaltungsprogramm" und deren Verwendung im Mustervertrag siehe Fußnote 5.

Ein Mustervertrag kann naturgemäß nur allgemein und auf die generellen Fragestellungen zu bestimmten Sachverhalten eingehen und lediglich Empfehlungen bieten. Dieser Mustervertrag erhebt dementsprechend nicht den Anspruch und kann weder Gewähr dafür bieten, alle möglichen Aspekte eines Webserviceanbindungs-/nutzungsvertrages zu berücksichtigen, noch dafür, spezifische Erfordernisse des Einzelfalles zu bewältigen. Insoweit sollte der Mustervertrag nicht einfach nur übernommen, sondern jeweils im konkreten Regelungsfall auf die Eignung der Mustervertragsklauseln hin überprüft werden.

Der Mustervertrag wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Er ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typischen Interessenlagen zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden können. Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Der Mustervertrag stellt nur einen Vorschlag für eine mögliche Regelung dar. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Der Verwender kann auch andere Formulierungen wählen. Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau geprüft werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung für die konkret zu regelnden Sachverhalte und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Darauf hat der BiPRO e.V. keinen Einfluss und kann daher naturgemäß für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Vertrag zur Anbindung und Nutzung

Anmerkung: Anbindung meint die technische (Erst)Integration des Webservice und Aufrechterhaltung des Betriebszustandes. Nutzung meint den Einsatz des Webservice zur Abwicklung von Geschäftsvorfällen. Wenn es sich bei dem Service-Consumer nicht wie in der dem Mustervertrag zugrunde liegenden Konstellation um ein Versicherungsvermittlungsunternehmen mit eigenem MVP handelt, sondern z.B. um einen MVP-Anbieter, zielt der Mustervertrag folglich nur auf die Anbindung und nicht auf die im hier verstandenen Sinne von Nutzung des Webservices. Dementsprechend wäre in diesem Fall die Nutzung zu streichen.

von BiPRO-Webservices (Rahmenvertrag)

Version 1.0.0 v. 25.03.2019

zwischen der

Musterfrau AG
(Firma)
(Straße, Hausnummer)
(Postleitzahl, Ort)

– im Folgenden "Service-Provider" genannt –

und

Mustermann AG
(Firma)
(Straße, Hausnummer)
(Postleitzahl, Ort)

– im Folgenden "Service-Consumer" genannt –

Anmerkung: Die Verwendung der Begriffe "Service-Provider" und "Service-Consumer" als Kurzbezeichnungen der Vertragsparteien geschieht ausschließlich im vertragsrechtlichen, nicht im technischen Sinne.

– Service-Provider und Service-Consumer im Folgenden sowohl einzeln als auch gemeinsam "Vertragspartner" genannt –

Vertragsnummer

Präambel

Zur kosten- und serviceseitigen Optimierung des Datenaustausches in bi- wie multilateralen Geschäftsbeziehungen gewinnen Webservices zunehmend an Bedeutung. Unter einem Webservice versteht man eine fest definierte Datenschnittstelle ohne eigene Oberfläche, die den (standardisierten) Datenaustausch von Computer zu Computer über ein Netzwerk (Internet) sowie den Aufruf und Ablauf von Funktionen auf dem Computersystem des Service-Providers erlaubt.

Eine hochgradige Ausnutzung der kostensenkungs- und serviceverbessernden Potentiale des Datenaustausches in bi- und multilateralen Geschäftsbeziehungen mittels Webservices

setzt jedoch eine Vereinheitlichung der Schnittstellen der Beteiligten voraus. Deswegen engagieren sich im BiPRO e.V. (Brancheninstitut für Prozessoptimierung) Unternehmen der Versicherungs-/Finanzdienstleistungsbranche mit dem Ziel, die hier unternehmensübergreifenden Prozesse mittels gemeinschaftlich erarbeiteter Standards (BiPRO-Normen) beim Einsatz von Webservices zu optimieren. BiPRO-Webservices sind dementsprechend Webservices, die den Vorgaben der BiPRO-Normen genügen (Normkonformität).

Der Service-Provider ist ein Versicherungsunternehmen und bietet Vertriebspartnern, Anbietern von Maklerverwaltungs-, Vergleichs- oder anderer Software und anderen Unternehmen die Nutzung der von ihm angebotenen BiPRO-Webservices an.

Der Service-Consumer ist ein Versicherungsvermittlungsunternehmen, nutzt ein eigenes, individuell für ihn entwickeltes oder von ihm selbst erstelltes Kunden-, sprich Maklerverwaltungsprogramm

Anmerkung: Die Praxis verwendet für eine Kundenverwaltungssoftware für Versicherungsvermittler praktisch allgemein den Begriff Maklerverwaltungsprogramm (MVP) und bezeichnet einen Anbieter einer derart Software entsprechend als MVP-Anbieter. Von daher benutzt auch dieser Mustervertrag die Begrifflichkeiten Maklerverwaltungsprogramm und MVP-Anbieter.

(d.h. kein vom Service-Provider, einem MVP-Anbieter oder sonstigen technischem Dienstleister zur Verfügung gestelltes Standard-Kundenverwaltungsprogramm) und ist daran interessiert, die BiPRO-Webservices des Service-Providers an seine Software anzubinden (integrieren) und für die Abwicklung von Geschäftsvorfällen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Betreuung und dem Abschluss von Versicherungsverträgen seiner Auftraggeber und Kunden/Interessenten zu nutzen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner, was folgt:

Anmerkung: Dieser Mustervertrag formuliert die wesentlichen Vertragsinhalte für eine Vereinbarung zwischen Service-Provider und Service-Consumer für den Fall des Service-Providers als Versicherungsunternehmen und des Service-Consumers als Versicherungsvermittlungsunternehmen mit eigenem Maklerverwaltungsprogramm. In diesem Fall fällt die Anbindung des Service-Consumers an den Webservice des Service-Providers und die Nutzung des Webservice durch den Service-Consumer zusammen.

Anders jedoch, wenn es sich bei dem Service-Consumer zum Beispiel um einen Anbieter eines Maklerverwaltungsprogramms oder Versicherungsvergleichsprogramms, einen Maklerpool/-verbund, einen technischen Dienstleister oder auch eine Kombination dieser Geschäftstätigkeiten handelt. Denn in diesen Fällen können die Anbindung an den Webservice und die Nutzung von dessen Funktionalitäten auseinanderfallen. Denn Anbindungspartner ist der Anbieter des Maklerverwaltungsprogramms oder Versicherungsvergleichsprogramms, der Maklerpool etc., Nutzer des Webservice ist hingegen dessen Kunde/Geschäftspartner (i.d.R. ein Versicherungsvermittlungsunternehmen).

Da sich diese Sachverhalte von dem des Mustervertrags zugrundeliegenden Beispielsachverhalt unterscheiden und die Bedarfe der Consumer-Seite sehr verschieden sein können, sollten Geschäftsfelder und die mit der Vereinbarung verfolgten Zwecke und Ziele der Vertragspartner hinreichend beschrieben werden, um im Falle von Zweifeln bei der Auslegung vertraglicher Regelungen eine verwertbare Orientierung geben zu können.

Die nachstehend kurze und in allgemeiner Form gehaltene Beschreibung unterschiedlicher Service-Consumer dient insoweit lediglich zur Orientierung.

Maklerverwaltungsprogramm-Anbieter

Der Service-Consumer ist Anbieter eines sog. Maklerverwaltungsprogramms (MVP) und stellt diese Software Versicherungsvermittlern auf Basis eines entsprechenden Lizenzvertrages zur Nutzung zur Verfügung. Er hat ein Interesse daran, die BiPRO-Webservices des Service-Providers in seine Software zu integrieren, um seinen Kunden die elektronische Abwicklung von Geschäftsvorfällen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Betreuung und dem Abschluss von Versicherungsverträgen zu ermöglichen.

Maklerverwaltungsprogramm-Anbieter und sog. technischer Dienstleister

Der Service-Consumer ist Anbieter eines sog. Maklerverwaltungsprogramms (MVP) und stellt diese Software Versicherungsvermittlern auf Basis eines entsprechenden Lizenzvertrages zur Nutzung zur Verfügung. Daneben erbringt der Service-Consumer für seine Kunden Dienstleistungen, wie z.B. die Bereitstellung einer Analyse-, Beratungs- und Vergleichsplattform. Die Software bzw. Dienste werden in Form eines Application-Services-Providing (ASP) bzw. Software-as-a-Service (SaaS) zur Verfügung gestellt. Der Service-Consumer hat ein Interesse daran, die BiPRO-Webservices des Service-Providers in seine Software zu integrieren, um seinen Kunden die elektronische Abwicklung von Geschäftsvorfällen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Betreuung und dem Abschluss von Versicherungsverträgen zu ermöglichen.

Vergleicher

Der Service-Consumer ist Anbieter eines Versicherungsvergleichsprogramms und stellt diese Software Versicherungsvermittlern u.a. Unternehmen auf Basis eines entsprechenden Lizenzvertrages in Form eines Application-Services-Providing (ASP) zur Nutzung zur Verfügung. Daneben erbringt der Service-Consumer für seine Kunden Dienstleistungen, mit dem Produktvergleiche, Angebote wie auch Versicherungsanträge erstellt werden können.

Der Service-Consumer hat ein Interesse daran, die BiPRO-Webservices des Service-Providers in seine Software zu integrieren, um seinen Kunden die elektronische Abwicklung von Geschäftsvorfällen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Betreuung und dem Abschluss von Versicherungsverträgen zu ermöglichen.

Pool/Verbund

Der Service-Consumer bietet den mit ihm zusammenarbeitenden Vermittlern Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Betreuung und dem Abschluss von Versicherungsverträgen und die Nutzung seiner entsprechenden IT-Infrastruktur an. Der Geschäftsverkehr zwischen dem Service-Provider und der mit dem Service-Consumer zusammenarbeitenden Vermittler wird sowohl direkt mit dem Service-Provider wie auch indirekt über den Service-Consumer abgewickelt. Der Service-Consumer hat ein Interesse daran, die BiPRO-Webservices des Service-Providers in seine Software zu integrieren, um seinen Kunden die elektronische Abwicklung von Geschäftsvorfällen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Betreuung und dem Abschluss von Versicherungsverträgen zu ermöglichen.

Blind Pool

Der Service-Consumer bietet den mit ihm zusammenarbeitenden Vermittlern Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Betreuung und dem Abschluss von Versicherungsverträgen und die Nutzung seiner entsprechenden IT-Infrastruktur an. Der Geschäftsverkehr zwischen dem Service-Provider und der mit dem Service-Consumer zusammenarbeitenden Vermittler wird über den Service-Consumer abgewickelt. Der Service-Consumer hat ein Interesse daran, die BiPRO-Webservices des Service-Providers in seine Software zu integrieren, um seinen Kunden die elektronische Abwicklung von Geschäftsvorfällen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Betreuung und dem Abschluss von Versicherungsverträgen zu ermöglichen.

Technischer Dienstleister

Der Service-Consumer bietet Vermittlern Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Betreuung und dem Abschluss von Versicherungsverträgen für deren Kunden in Form eines Software-as-a-Service (SaaS) an. Er hat ein Interesse daran, die BiPRO-Webservices des Service-Providers in seine Software zu integrieren, um seinen Kunden die elektronische Abwicklung von Geschäftsvorfällen zu ermöglichen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Rahmenvertrages (nachfolgend: "dieser Vertrag") sind die rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen bei der Anbindung und Nutzung der vom Service-Provider dem Service-Consumer bereitgestellten BiPRO-Webservices (nachfolgend: "Webservices") nach Maßgabe dieses Vertrages und der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge.
- (2) In den Einzelverträgen konkretisieren die Vertragsparteien die für die Anbindung und Nutzung bereitgestellten Webservices und bestimmen ergänzend zu diesem Vertrag oder von ihm abweichend die jeweils spezifischen Anbindungs-/Nutzungsbedingungen. Abweichungen von diesem Vertrag sind in den Einzelverträgen zwecks besserer Übersicht zu kennzeichnen und gehen den Regelungen dieses Vertrages vor.
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die in diesem Vertrag und in den Einzelverträgen beschriebenen Leistungen zu erbringen und die beschriebenen Pflichten zu erfüllen.
- (4) Der Service-Provider verpflichtet sich, die Webservices nach Maßgabe dieses Vertrages und der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge zur Verfügung zu stellen. Der Service-Consumer verpflichtet sich, die Webservices nach Maßgabe dieses Vertrages und der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge über die Schnittstellen an sein System anzubinden.

§ 2 Pflichten des Service-Providers

- (1) Der Service-Provider stellt die Webservices BiPRO-normkonform, d.h. gemäß den Anforderungen der einschlägigen Potentiellen (PN) oder Offiziellen (ON) BiPRO Normen zur Verfügung.
- (2) Die für die Anbindung und Nutzung erforderlichen technischen, fachlichen und inhaltlichen Beschreibungen des jeweiligen Webservice (nachfolgend "Dokumentation") werden vom Service-Provider initial und für jede Änderung (nachfolgend "Update") dem Service-Consumer überlassen.
- (3) Der Service-Provider wird nach Maßgabe dieses Vertrages und der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge die Webservices und zugehörigen Dokumentationen pflegen und Updates und neue Versionen zur Verfügung stellen.
- (4) Der Service-Provider informiert den Service-Consumer jährlich über seine regelmäßigen Releasepläne bzgl. der Webservices.
- (5) Der Service-Provider ist verpflichtet, den Service-Consumer bei planmäßig anstehenden Änderungen an den Webservices rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und die zur Anpassung notwendigen Informationen rechtzeitig vorab zur Verfügung zu stellen. Bei unplanmäßigen Änderungen (z. B. rechtliche oder sicherheitstechnische Anforderungen), wird der Service-Provider den Service-Consumer unverzüglich informieren.
- (6) Für den Fall, dass der zur Verfügung gestellte Webservice nicht den vertraglichen Bestimmungen entspricht, wird der Service-Provider den vertragsgemäßen Zustand unverzüglich herstellen.
- (7) Der Service-Provider stellt dem Service-Consumer vor Inbetriebnahme der Webservices eine Testumgebung zum Zwecke der Prüfung der Ergebnisse und Funktionsweisen bereit und hält diese bis zur Einstellung des Webservice-Betriebs aufrecht.
- (8) Änderungen und Erweiterungen jeder Art an den durch den Service-Provider bereitgestellten Vertragsgegenständen oder der Dokumentation darf nur der Service-Provider vornehmen.

§ 3 Pflichten des Service-Consumers

- (1) Der Service-Consumer ist verpflichtet, die nach Maßgabe dieses Vertrages und der jeweiligen Einzelverträge bereitgestellten Webservices über die definierten Schnittstellen an sein System anzubinden, und die Anbindung vor Inbetriebnahme hinreichend zu testen und den vertragsgemäßen Zustand während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.
- (2) Für den Fall, dass die Anbindung eines Webservices seitens des Service-Consumers nach Inbetriebnahme nicht den vertraglichen Bestimmungen entspricht, wird der Service-Consumer den vertragsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherstellen.
- (3) Der Service-Consumer informiert den Service-Provider jährlich über seine regelmäßigen Releasepläne bzgl. der Webservices.
- (4) Der Service-Consumer stellt dem Service-Provider vor Inbetriebnahme der Webservices und nach der Erstintegration im Falle von erheblichen Änderungen (z.B. Releasewechsel) einen Testzugang zum Zwecke der Prüfung der Ergebnisse und Funktionsweisen bereit. Die originäre Verantwortung des Service-Consumers, seine Anbindung entsprechend den vorstehenden Bestimmungen umzusetzen, bleibt unberührt.
- (5) Der Service-Consumer ist verpflichtet, eine vom Service-Provider bereitgestellte geänderte Version des Webservices innerhalb einer angemessenen Frist nach dessen Bereitstellung umzusetzen. Während der Übergangszeit bleibt er berechtigt, die bisherige Version weiter zu nutzen.

§ 4 Kosten

- (1) Seitens des Service-Providers werden die Webservices dem Service-Consumer kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Kosten der Anbindung sowie für den laufenden Betrieb der Service-Consumer-Software gehen zu Lasten des Service-Consumers.
- (3) Die Kosten des jeweiligen Änderungsaufwandes trägt jeder Vertragspartner selbst.
- (4) Von den vorstehenden Absätzen abweichende Regelungen vereinbaren die Vertragspartner in den jeweiligen Einzelverträgen.

§ 5 Test und Freigabe

Grundsätzlich sollte bei Erstintegration sowie bei wesentlichen Änderungen während des Betriebs eine gemeinsame Überprüfung und Freigabe der Anbindung stattfinden. Einzelheiten regeln die Vertragspartner in den jeweiligen Einzelverträgen.

§ 6 Nutzungsrechte

- (1) Der Service-Provider räumt dem Service-Consumer hiermit das nicht ausschließliche, vorbehaltlich § 19 Abs. 2 dieses Vertrages nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Webservices nebst Dokumentation und ggf. weiteren Unterlagen nach Maßgabe dieses Vertrages und der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge zu den darin beschriebenen Zwecken zu nutzen.
- (2) Nutzungsberechtigt sind neben den Mitarbeitern des Service-Consumers auch von ihm mit der Vermittlung, Betreuung oder dem Abschluss von Versicherungsverträgen betraute selbständige Handelsvertreter (§§ 84 ff., 92 HGB) sowie mit ihm kooperierende Versicherungsmakler (§§ 93 HGB, 59 Abs. 3 VVG).
- (3) Das Nutzungsrecht endet mit der Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages.

Anmerkung: Das Nutzungsrecht ist auf die dem Mustervertrag zugrundeliegende Konstellation "Versicherer – Vermittler" ausgerichtet, in der der Vermittler über ein eigenes Kundenverwaltungsprogramm verfügt (siehe Anmerkung oben zur Präambel). Setzt der Vermittler ein Kundenverwaltungsprogramm eines entsprechenden Softwareanbieters ein oder nutzt er auch andere Software (z.B. ein Versicherungsvergleichsprogramm) und sollen mit der Software die Webservices des Versicherers genutzt werden, ist nicht er Vertragspartner des Service-Providers, sondern der Softwareanbieter, der die Webservices in seine Software integriert (Anbindung). Ebenso ist er nicht Vertragspartner, wenn er einen technischen Dienstleister bei der Kunden-/Vertragsverwaltung zu Hilfe nimmt oder z.B. mit einem Pool zusammenarbeitet und dessen technische Lösungen (Anbindungen an die Webservices des Versicherers) nutzt.

In diesen Fällen greift die Musterformulierung naturgemäß insoweit fehl, als es Ziel und Zweck des Vertrages ist, dass der Anbieter eines Kundenverwaltungs- oder Vergleichsprogramms, technische Dienstleister, Pool etc., die Nutzung der Webservices seinen Kunden bzw. Kooperationspartnern ermöglichen soll. Für den Vertragspartner des Service-Providers ist dementsprechend das Nutzungsrecht an den Webservices dahingehend einzuräumen, dass er Dritten (Kunden/Kooperationspartnern) die Webservices zugänglich machen, sprich deren Nutzung einräumen kann.

Dieses könnte grundsätzlich etwa mit der folgenden Bestimmung (anstelle des Abs. 2, der in diesen Konstellationen nicht zutrifft) geregelt werden.

Der Service-Consumer ist berechtigt, die Webservices im Rahmen des Vertragszwecks nach Maßgabe dieses Vertrages und des jeweiligen Einzelvertrages Dritten zugänglich zu machen und Dritten gegenüber Leistungen, einschließlich der Verarbeitung der erhaltenen Daten, im Rahmen des ihm eingeräumten Nutzungsrechts zu erbringen.

Individuell-spezifische Anforderungen kann der Mustervertrag naturgemäß nicht berücksichtigen. Insoweit bleiben die Vertragspartner gefordert, im Einzelfall eine jeweils bedarfsgerechte Regelung zu vereinbaren.

§ 7 Marken-/Logonutzung

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass ihnen im Rahmen des Vertragszwecks wechselseitig zur Kennzeichnung des Vertragspartners und seiner Produkte, die Verwendung seiner Namen, Marken, Logos und sonstigen Zeichen gestattet ist (§ 23 MarkenG). Erforderliche Informationen zur Darstellung (Farbe, Größe) werden, soweit notwendig, von dem jeweils anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine darüber hinausgehende, insbesondere werbliche Nutzung bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von personenbezogenen Daten und Privat- und Geschäftsgeheimnissen, insbesondere die Bestimmungen zum Schutz von personenbezogenen Daten nach der Europäischen Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden: "DSGVO"), nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie ggf. weiterer Rechtsvorschriften einzuhalten und Privatgeheimnisse gem. § 203 StGB zu bewahren.
- (2) Die Vertragspartner stellen sicher, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nur Mitarbeiter einzusetzen, die bezüglich des Umgangs mit solchen Daten hinsichtlich Vertraulichkeit und Datenintegrität hinreichend unterwiesen worden sind. Dies gilt für den Service-Consumer entsprechend auch im Hinblick auf Personen (Unternehmer), die für ihn nach § 84 ff. tätig sind oder mit denen er gem. § 92 HGB zusammenarbeitet.

- (3) Soweit bei der Nutzung der Webservices eine Einwilligungserklärung der betroffenen Person (z.B. insbesondere gem. der Art. 4 Nr. 11, 6 Abs. 1 lit. a), 7, 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO) in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung von Daten erforderlich ist, stellen die Vertragspartner in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die Einholung und den Nachweis der entsprechenden Einwilligungserklärung sicher. Setzen die Vertragspartner bei der Nutzung der Webservices Dritte zur Verarbeitung von Daten ein (Auftragsverarbeitung), stellen sie in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicher, dass die Verarbeitung entsprechend der insoweit einschlägigen Bestimmungen der DSGVO, des BDSG und/oder sonstiger ggf. relevanter gesetzlicher Vorschriften erfolgt; dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung im Verhältnis zwischen den Vertragspartnern vorliegen sollten.
- (4) Soll bei der Nutzung der Webservices seitens des Service-Consumers ein Datentransfer außerhalb des Geltungsbereiches der DSGVO in einen sog. Drittstaat erfolgen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Service-Providers. Der Service-Provider wird seine Zustimmung nicht verweigern, wenn in dem Drittstaat ein adäquates Datenschutzniveau gem. Art. 45 DSGVO besteht. Sollte kein adäquates Datenschutzniveau gegeben sein, werden EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern gem. des Beschlusses der EU-Kommission v. 5. Feb. 2010 (2010/87/EU) vereinbart. Allerdings ist die Verarbeitung von Daten der besonderen Art gem. Art. 4 Ziff. 13-15 DSGVO im Drittstaat generell unzulässig und auszuschließen.
- (5) Jeder der Vertragspartner ist jeweils selbst dafür verantwortlich, dass Informationen mit personenbezogenen Daten oder sensiblen Inhalten dem anderen Vertragspartner nur gesichert (verschlüsselt) zugestellt werden.

Anmerkung: Für z.B. den Fall, dass es sich bei dem Service-Consumer um einen (funktionsbezogen) technischen Dienstleister handelt und die Nutzung eines Webservice nicht nur über einen einzigen allgemeinen Unternehmens-Account des Unternehmens, für das der Service-Consumer tätig ist, geschehen soll, sondern für Mitarbeiter und sonstige berechtigte Nutzer des Unternehmens vom Service-Provider individuelle/personalisierte Zugänge zu einem Webservice – ggf. mit unterschiedlichen Berechtigungen – eingerichtet werden sollen und Service-Provider und Service-Consumer vereinbaren, dass die Benutzerverwaltung vom Service-Consumer übernommen wird und insoweit eine Auftragsdatenverarbeitung i.S.d. Art. 28 DSGVO/§ 62 BDSG (neu) vorliegen könnte, sollte eine dementsprechende Regelung vorgesehen und die Vereinbarung als Anlage beigefügt werden. Beispielhaft könnte formuliert werden:

Überträgt der Service-Provider die Benutzerverwaltung auf den Service-Consumer hinsichtlich der Kunden, für die der Service-Consumer tätig ist, übernimmt der Service-Consumer die Benutzerverwaltung auf Basis einer zwischen Service-Provider und Service-Consumer gesondert zu schließenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung (Anlage).

§ 9 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erlangten, nicht allgemein bekannten Informationen in den Angelegenheiten des anderen Vertragspartners (vertrauliche Informationen), insbesondere Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet streng vertraulich zu behandeln und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit der Vertragspartner nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung dazu verpflichtet ist, die betreffenden vertraulichen Informationen Dritten

zugänglich zu machen; der andere Vertragspartner ist hiervon unverzüglich zu unterrichten, und die Zugänglichmachung ist rechtzeitig vorher mit ihm abzustimmen.

- (2) Die Vertragspartner stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die ihnen vom anderen Vertragspartner überlassenen oder von ihnen selbst erstellten Unterlagen und Datenträger, auf denen vertrauliche Informationen aufgezeichnet oder gespeichert sind (vertrauliche Dokumente) gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe gesichert sind und ein Zugriff Unberechtigter auf diese nicht möglich ist.
- (3) Die Vertragspartner werden vertrauliche Dokumente des anderen Vertragspartners bei Vertragsbeendigung unverzüglich unaufgefordert an diesen herausgeben oder auf dessen Wunsch vernichten; elektronische Dokumente sind unaufgefordert zu löschen. Die Herausgabe, Vernichtung oder Löschung kann, soweit die Durchführung des Vertrages nicht beeinträchtigt ist, auch jederzeit vorher verlangt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

Zu vernichtende Schriftstücke sind mindestens derart unleserlich zu machen, dass eine Wiederherstellung nur mit unverhältnismäßigem technischem/wirtschaftlichem Aufwand möglich ist. Auf Speichermedien gespeicherte vertrauliche Dokumente sind vor der Entsorgung oder der Überlassung des Speichermediums an Dritte (z.B. im Falle eines erforderlichen Hardwareaustauschs) unwiederbringlich physikalisch zu löschen oder das Speichermedium unbrauchbar zu machen. Der Nachweis der Vernichtung bzw. das Protokoll oder die Bestätigung der Löschung ist dem anderen Vertragspartner auf Verlangen vorzulegen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit der Herausgabe, Vernichtung oder Löschung der betreffenden Vertraulichen Dokumente zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gesetzliche Aufbewahrungspflichten, entgegenstehen.

- (4) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedienen, im selben Umfang, wie sie selbst einander hierzu verpflichtet sind, schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Dies haben die Vertragspartner einander auf Verlangen nachzuweisen.

§ 10 Authentifizierung, Autorisierung

Für Webservices verlangen BiPRO Normen in der Regel die Authentifizierung des Service-Consumers und gegebenenfalls relevante Informationen bezüglich dessen Berechtigung für die spezifische Nutzung von Diensten, was im Detail von den Vertragspartnern in den jeweiligen Einzelverträgen geregelt wird.

§ 11 Webcontrolling

- (1) Zum Zwecke der Optimierung der Webservices und aus Gründen der IT-Sicherheit können die Vertragspartner deren Nutzung überwachen und protokollieren. Die Auswertung erfolgt regelmäßig zur Fehleranalyse, Feststellung sicherheitsrelevanter Vorfälle sowie zu internen statistischen Zwecken und zur weiteren Optimierung der nutzerbezogenen Abläufe.
- (2) Jeder der Vertragspartner ist für seinen Bereich dazu verpflichtet, über sicherheitsrelevante Vorfälle im Rahmen der Nutzung des Webservice den anderen Vertragspartner – je nach Gefahrenlage unverzüglich – zu informieren.
- (3) Soweit der Service-Provider zur Klärung von Sicherheitsvorfällen Informationen benötigt, z.B. Angaben über einen konkreten Webservice-User, über die er nicht selbst verfügt, wird der Service-Consumer auf Anforderung hin diese Informationen – soweit ihm gesetzlich erlaubt – zur Verfügung stellen. Gleiches gilt im Falle von an den Service-Provider gerichteten Auskunftersuchen von berechtigten Dritten (z.B. Betroffenen, Polizei, Staatsanwaltschaft, der Finanzverwaltung oder Aufsichtsbehörden).

§ 12 Verfügbarkeit

- (1) Der Service-Provider ist bestrebt, die Webservices während der Betriebsphase 24 Stunden am Tag hochverfügbar zur Verfügung zu stellen. Die konkreten Verfügbarkeitszeiten und Wartungsfenster werden ggf. in den jeweiligen Einzelverträgen geregelt.
- (2) Im Falle von nicht planbaren Wartungsarbeiten, z.B. zur Behebung von Sicherheitsproblemen, fehlerhaften Ausgabewerten bei Tarifberechnungen etc., wird der Service-Provider die entsprechenden Webservices unverzüglich deaktivieren, den Service-Consumer informieren und die erforderlichen Änderungen vornehmen.
- (3) Über Verfügbarkeitszeiten der Testumgebung verständigen sich die Vertragspartner im Einzelfall bzw. regeln diese konkret in den jeweiligen Einzelverträgen.

§ 13 Fehlerbehebung

- (1) Treten bei vertragsgemäßer Bereitstellung und Nutzung der Webservices oder deren Anbindung Fehler auf, werden die Vertragspartner unverzüglich
 - von ihnen festgestellte Fehler in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen dem Vertragspartner melden;
 - Fehler auf die in ihrem Verantwortungsbereich mögliche Verursachung hin untersuchen und dem Vertragspartner über das Ergebnis berichten;
 - den Vertragspartner, soweit notwendig, bei der Fehleranalyse im Rahmen des Zumutbaren unterstützen;
 - in ihrem Verantwortungsbereich liegende Fehler beseitigen und dem Vertragspartner hierüber berichten;
 - bei nicht möglicher Fehlerbeseitigung eine Ausweidlösung zu entwickeln und deren Realisierung ggf. mit dem Vertragspartner abstimmen.
- (2) Jeder Vertragspartner ist für die Beseitigung von Fehlern durch Veränderungen des Webservices oder der Anbindung verantwortlich, soweit die Veränderungen von ihm selbst oder durch Dritte auf seine Veranlassung hin ohne Information des anderen Vertragspartners vorgenommen worden sind, es sei denn, die Vertragspartner weisen für ihren Verantwortungsbereich nach, dass die Veränderungen für den Fehler nicht ursächlich sind bzw. waren.

§ 14 Meldung über Störungen/Probleme, Reaktionszeit

- (1) Wird ein Vertragspartner von dem anderen Vertragspartner über Störungen oder Probleme des Webservice oder der Anbindung benachrichtigt, wobei die Benachrichtigung bevorzugt per E-Mail zu erfolgen hat, liefert er während der Werktage grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden ab Eingang der Meldung des Vertragspartners eine qualifizierte Rückmeldung.
- (2) Davon abweichende Reaktionszeiten, die Einteilung von Fehlern in unterschiedliche Kategorien, Priorisierungen bei der Fehlerbehebung, Fehlerbehebungszeiten, Maßnahmen etc., legen die Vertragspartner in den jeweiligen Einzelverträgen fest.

§ 15 Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen ihren jeweiligen Hauptansprechpartner und/oder ihre jeweils für die Webservices organisatorisch, fachlich, technisch und rechtlich für den Vertrag spezifisch zuständigen Ansprechpartner und informieren den Vertragspartner unverzüglich über Änderungen.

§ 16 Gewährleistung

- (1) Die Vertragspartner stimmen darüber überein, dass es nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software oder Services so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind und von daher für Fehler, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Vertragsgegenstände nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, nicht gehaftet werden kann.
- (2) Der Vertragspartner, der Software oder Services bereitstellt, übernimmt jedoch ausdrücklich keine Gewähr dafür, dass bei deren Anwendung/Nutzung eine ordnungsgemäße Lauffähigkeit anderer Soft-/Hardware nicht beeinträchtigt wird oder überhaupt noch gegeben ist.
- (3) Im Übrigen - soweit in diesem Vertrag und den auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträgen im Einzelfall keine Gewährleistungsregelung getroffen wurde - richten sich die Gewährleistungsansprüche des Service-Consumers nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Mietvertrag (§§ 535 ff. BGB).

§ 17 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für sämtliche Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur nach den folgenden Maßgaben:
 - a) Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - b) Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner – vorbehaltlich Buchst. a) und abweichender einzelvertraglicher Vereinbarungen – einander nur für unmittelbare Schäden, die sie durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verursacht haben. In diesem Falle ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf eine im Einzelvertrag gegebenenfalls festgelegte Höchstsumme.
 - c) Vorbehaltlich Buchst. a) und abweichender einzelvertraglicher Vereinbarungen haften die Vertragspartner einander nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Daten haften die Vertragspartner einander nur, soweit der geschädigte Vertragspartner durch regelmäßige, dem Stand der Technik entsprechende Datensicherungen sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner.

§ 18 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt *mit Unterzeichnung der Vertragspartner / am TT.MM.JJJJ* in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die auf Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Einzelverträge entsprechend, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist. Wird dieser Vertrag gekündigt, behalten dessen Regelungen für die auf sei-

ner Grundlage geschlossenen Einzelverträge bis zu deren wirksamen Beendigung weiterhin Gültigkeit.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Sonstige Vertragsbeziehungen, die zwischen den Vertragspartnern oder zwischen dem Service-Consumer und anderen Gesellschaften des Service-Providers bestehen, bleiben unberührt.
- (2) Die Vertragspartner sind berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf andere mit ihnen verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) zu übertragen.
- (3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte sowie aus denen fließenden Rechte, sofern dieser Vertrag außerhalb Deutschlands vollzogen wird.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht, soweit nicht bereits die an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tretende gesetzliche Regelung dem genügt. Entsprechendes gilt auch für den Fall einer Regelungslücke.
- (6) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Beklagten.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Einzelverträge.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Service-Provider
Vorname, Name des Unterzeichners

Service-Consumer
Vorname, Name des Unterzeichners

Versionsübersicht

Die Übersicht dokumentiert die nach der vereinsinternen Erstveröffentlichung vorgenommenen Änderungen. Die Angaben zum jüngsten Versionsstand werden jeweils in der obersten Tabellenzeile fortgeschrieben.

Version	Datum	Bemerkungen
1.0.0	25.03.2019	Nachstehende Hinweise erfolgen zwecks Qualitätssicherung und Orientierung für die Mitglieder des BiPRO e.V. bzgl. der vor der hiermit auch für die Allgemeinheit veröf-

		<p>öffentlichen Version 1.0.0 vereinsintern erfolgten Zurverfügungstellung.</p> <p>1. Änderung der Versionierung Zwecks leichter Orientierung bezüglich vorgenommener Änderungen erfolgt die Versionierung künftig in der für Software bekannten Weise, die bereits an der Änderung der Versionsnummernstelle die Qualität der Änderung erkennen lässt und der Leser die Änderungshinweise (Bemerkungen) nicht dahingehend studieren und bewerten muss, um welche Qualität von Änderung es sich gegenüber der Vorversion handelt. Gleichzeitig kann das Ausmaß der Änderungshinweise reduziert und damit die Lesbarkeit verbessert werden. Zudem wird für das erleichterte Nachvollziehen von Änderungen künftig auch die Vorversion mit Kenntlichmachung der vorgenommenen Änderung zur Verfügung gestellt.</p> <p>X.x.x – inhaltliche Änderungen Inhaltliche Änderungen wie z.B. das Hinzufügen eines neuen Anlagenteils für eine neue BiPRO Norm, Änderungen aufgrund von Änderungen zu Funktionsumfang etc. bei vorhandenen BiPRO Normen oder die Korrektur von inhaltlichen Fehlern werden mit der Änderung der ersten Ziffer der Versionskennung dokumentiert.</p> <p>x.X.x – sprachliche Änderungen Formulierungsänderungen, also Änderungen rein sprachlicher Natur, die dem besseren Verständnis dienen, werden mit der Änderung der zweiten Ziffer der Versionskennung dokumentiert. Bei möglichen Zweifeln darüber, ob es sich um eine rein sprachliche oder ggf. inhaltliche Änderung handelte, wird die Änderung als inhaltlich gewertet und dementsprechend die Änderung mit der Änderung der ersten Ziffer der Versionskennung dokumentiert.</p> <p>x.x.X – Beseitigung von Grammatik-/Rechtschreibfehlern Die Beseitigung von Grammatik- (Satzbau, Interpunktion) oder Rechtschreibfehlern wird mit der Änderung der letzten Ziffer der Versionskennung dokumentiert.</p> <p>2. Gegenüber der Vorversion werden die einzelnen Teile des Mustervertrages (Rahmenvertrag, Einzelvertrag, Anlagen zum Einzelvertrag) und die in davon getrennten Dokumenten jeweils enthaltenen Hinweise und Erläuterungen sowie ggf. Formulierungsvorschlägen für gegenüber dem Mustervertrag zugrunde liegenden Provider-Consumer-Konstellationen oder zur Konkretisierung einzelner Regelungsgegenstände in einem Dokument und auch mit den Angaben zu den Versionsständen geführt. Daneben werden zwecks Benutzerfreundlichkeit die einzelnen Vertragsbestandteile im MS-Word-Format – ohne Anmerkungen und sonstigen Hinweisen – zur Verfügung gestellt. Die Versionierung der einzelnen Teile des Mustervertrages (Rahmenvertrag, Einzelvertrag und Anlagen zum Einzelver-</p>
--	--	--

		<p>trag) erfolgt jeweils selbständig.</p> <p>3. Änderung des § 8 (Datenschutz) aufgrund der am 25.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den entsprechenden Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).</p> <p>4. Ergänzung der Angaben im Vertragskopf um die Angabe einer "Vertragsnummer" zwecks eindeutiger Zuordnung.</p> <p>5. Änderung des § 17 Abs. 1 lit. b) letzter Satz: Bei der Begrenzung der Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden bei leichter Fahrlässigkeit auf eine im Einzelvertrag ggf. festgelegte Höchstsumme ist die dahingehende Einschränkung "pro Schadenfall und Laufzeit des Einzelvertrages" gestrichen.</p>
V-06	30.11.2017	Vereinsinterne Veröffentlichung

Einzelvertrag Version 1.0.0 v. 25.03.2019

betreffend die BiPRO Norm XXXX / BiPRO Normenreihe XXXX

Anmerkung: Da BiPRO Normen z.T. sehr unterschiedliche Spezifika haben, empfiehlt es sich, nach bestimmten BiPRO Normen bzw. Normreihen zu differenzieren und für die danach identifizierten Norm-Cluster (Basis-Normthemen) jeweils Einzelverträge vorzusehen. Einzelverträge empfehlen sich demnach z.B. für

- Authentifizierung (Norm 410, 411)
- Tarifierung, Angebot, Antrag (Normenreihe 420)
- Transfer-/Übermittlungsservice (Normenreihe 430)
- Externe Navigation in VU-Portale (Norm 440)
- Generischer Listen-/Suchservice (Norm 480)
- Bestandsservice (Normenreihe 500)

zum Rahmenvertrag vom XXXX, Vertrags-Nr.: XXXX,

zwischen

Musterfrau AG
(Firma)
(Straße, Hausnummer)
(Postleitzahl, Ort)

– im Folgenden "Service-Provider" genannt –

und

Mustermann AG
(Firma)
(Straße, Hausnummer)
(Postleitzahl, Ort)

– im Folgenden "Service-Consumer" genannt –

– Service-Provider und Service-Consumer im Folgenden sowohl einzeln als auch gemeinsam "Vertragspartner" genannt –

Vertragsnummer

Präambel

Die Vertragspartner konkretisieren in diesem Einzelvertrag einschließlich seiner Anlagen (im Folgenden: „dieser Vertrag“) die Anbindung und Nutzung von BiPRO-Webservices im Rahmen des zu Grunde liegenden Rahmenvertrags.
Die beigefügten Anlagen sind integrale Bestandteile dieses Vertrages.

1. Konkretisierung des Vertragsgegenstandes (vgl. Rahmenvertrag: § 1)

Anmerkung: Werden im Einzelvertrag Konkretisierungen/Änderungen von Regelungen des Rahmenvertrags vorgenommen, sollte zwecks Übersichtlichkeit und Transparenz in den betreffenden Ziffernüberschriften des Einzelvertrages ein Klammerhinweis auf die relevante/n Regelung/en des Rahmenvertrages (z.B. "vgl. Rahmenvertrag § ...") erfolgen. Regelungen des Einzelvertrages ohne konkreten Bezug auf Regelungen des Rahmenvertrages haben folglich keinen Klammerhinweis.

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Anbindung und Nutzung des/von Webservice/s gemäß Norm/Normenreihe XXXX; Einzelheiten ergeben sich aus der(n) Anlage(n).
- (2) Weitere Details zu den unterstützten Prozessen und zur Nutzung sowie ggf. Abweichungen zur BiPRO Normreihe/Norm XXXX ergeben sich ggf. aus Anbindungsdocumentationen, ihrer Fortschreibung sowie der bilateralen Abstimmung der Vertragspartner.

2. Weitere Pflichten des Service-Providers (vgl. Rahmenvertrag: § 2)

Der Service-Provider wird dem Service-Consumer rechtzeitig, d.h. in der Regel mit einer Frist von mindestens X Wochen, über technische Veränderungen an den vertragsgegenständlichen Webservices informieren. In Bezug auf die in § 2 Abs. 5 des Rahmenvertrages geregelte Informationspflicht hinsichtlich planmäßig anstehender Änderungen bedeutet „rechtzeitig“ eine Frist von mindestens X Wochen.

Anmerkung: In § 2 des Rahmenvertrages werden an zwei Stellen Fristen für die Erledigung von Informationsaufgaben (Abs. 5) bzw. dem Herstellen des vertragsgemäßen Zustandes (Abs. 6) genannt; Letztere (unverzüglich) bedarf keiner Konkretisierung.

Demgegenüber machte es im Einzelfall Sinn, dass die Vertragspartner eine Konkretisierung der Rechtzeitigkeit gem. § 2 Abs. 5 Rahmenvertrag vornehmen, da der Rahmenvertrag nur grundsätzlich und nicht auf die für die einzelnen BiPRO Nomen/Services gebotenen Informationsfristen eingehen kann, weshalb der Einzelvertrag eine hierfür mögliche Regelung vorsieht.

Will man die Informationsfristen konkreter differenzieren, stellt sich natürlich die Frage, wie man Änderungen unterscheiden und anhand welcher Kriterien das gebotene Zeitfenster bestimmen könnte. Eine Möglichkeit wäre z.B. zwischen großen, mittleren und kleineren Änderungen zu unterscheiden und die Zuordnung in diese Gruppen nach dem zu erwartenden Änderungsaufwand (PT) vorzunehmen. Eine entsprechende Differenzierung könnte z.B. wie folgt vorgenommen werden (die PT-Angaben sind lediglich dazu angebracht, die Aufwandsunterschiede in den Abstufungen zu verbildlichen und spiegeln in keiner Weise einen weder theoretisch anzunehmenden Aufwand noch eine dahingehende allgemeine Praxiserfahrung wider).

- | | |
|----------------------|---|
| Große Änderungen: | Z.B. technische Schnittstellen- oder Realeaseänderungen, die in der Regel mit Aufwänden ab 10 PT einhergehen. |
| Mittlere Änderungen: | Z.B. Änderungen der Logik im TAA-Bereich mit Auswirkungen auf das Verhalten der Schnittstelle, die in der Regel mit Aufwänden von 3 – 9 PT einhergehen. |
| Kleinere Änderungen: | Z.B. rein inhaltliche Änderungen ohne Auswirkungen auf die Schnittstelle, die in der Regel mit Aufwänden von 1 – 2 PT einhergehen. |

Für die einzelnen Änderungsgruppen wären dann die jeweiligen Informationsfristen zu benennen.

3. Weitere Pflichten des Service-Consumers (vgl. Rahmenvertrag § 3)

Verständigen sich Service-Provider und Service-Consumer auf einen zu realisierenden Versions-Stand, hat der Service-Consumer nach erfolgter Zurverfügungstellung der entsprechenden Version des/der vertragsgegenständlichen Webservices seitens des Service-Providers diese spätestens zu dem von dem Service-Provider genannten Ablauftermin der vorherigen Version umzusetzen.

Anmerkung: Für den Fall, dass der Service-Provider die vertragsgemäße (korrekte) Einbindung des Webservice auf Seiten des Service-Consumers überprüfen will, könnte dieser Sachverhalt z.B. mit der nachstehenden Bestimmung geregelt werden.

Damit der Service-Provider die korrekte Einbindung des Vertragsgegenstandes/der Vertragsgegenstände überprüfen kann, stellt der Service-Consumer nach Abschluss der Integrationsarbeiten dem Service-Provider entweder seine Software, respektive die darin integrierte Schnittstelle, unmittelbar zur Verfügung oder ermöglicht die Überprüfung mittels einer webbasierten Zugriffsmöglichkeit des Service-Providers.

Für den Fall, dass der Service-Provider die Inbetriebnahme der Schnittstelle des Service-Consumers von einer durch ihn zu erteilenden Freigabe abhängig machen will, könnte dieser Sachverhalt z.B. mit der nachstehenden Bestimmung geregelt werden. Damit dem Service-Consumer in diesem Falle der Einsatz des Webservice zeitnah möglich ist, sollte vorgesehen werden, dass bei Untätigkeit des Service-Providers die Freigabe nach einer bestimmten Frist als erteilt gilt; als insoweit angemessen dürfte ein Zeitraum von 14 Tagen anzusehen sein.

Der Service-Consumer verpflichtet sich, die Anbindung der Schnittstelle nur nach erfolgter Freigabe durch den Service-Provider zu nutzen. Die Freigabe des Service-Providers gilt als erteilt, wenn nach erfolgter Fertigstellungsmittteilung des Service-Consumers daraufhin nicht innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen eine Reaktion des Service-Providers (Mittteilung über Änderungswünsche oder sonstiger Gründe, die einer Freigabe im Wege stehen) erfolgt.

4. Datenlieferung

- (1) Dem Service-Consumer werden von dem Service-Provider Daten zur Verfügung gestellt. Diese können vom Service-Consumer in dessen Anwendungen übernommen und auch automatisiert weiterverarbeitet werden. Für die fachliche Richtigkeit der übermittelten Daten ist der Service-Provider verantwortlich. Der Service-Consumer speichert und verarbeitet die Daten eigenverantwortlich in seinen Informationssystemen.
- (2) Bei Zweifeln an der Datenrichtigkeit haben allein die in den Systemen des Service-Providers enthaltenen Daten Gültigkeit, nicht die weiterverarbeiteten Daten des Service-Consumers. Dem Service-Consumer bleibt der Nachweis der Richtigkeit der eigenen Daten vorbehalten
- (3) Soweit technologisch möglich und vereinbart, ist auch die Datenübertragung vom Service-Consumer an den Service-Provider möglich. Für die Richtigkeit der übermittelten Daten ist insoweit der Service-Consumer verantwortlich. Der Service-Provider speichert und verarbeitet die Daten eigenverantwortlich in seinen Anwendungen.
- (4) Die fachlichen und technischen Details sowie die spezifischen Regelungen der wechselseitigen Datenübermittlung ergeben sich aus der Anbindungsdokumentation und ihrer Fortschreibung.

5. Verfügbarkeit in der Betriebsphase (vgl. Rahmenvertrag § 12 Abs. 1)

Anmerkung: Der Rahmenvertrag verzichtet in § 12 Abs. 1 (Betriebsphase) und 3 (Testphase) zweckgemäß auf die Angaben konkreter Verfügbarkeitszeiten der Webservices in der

Betriebs- bzw. Testphase und weist eine im Einzelfall Konkretisierung den Einzelverträgen zu, da sich der Bedarf hierfür sowohl hinsichtlich der einzelnen Webservices wie auch Provider-Consumer-Konstellationen verschieden darstellen mag. So dürften beispielweise die Anforderung an die Verfügbarkeit eines TAA-Webservice grundsätzlich anders zu beurteilen sein als die hinsichtlich des Service für die Übermittlung von Bestandsdaten. Während erste insbesondere bzgl. der Versicherung eines Risikos (Antrag) eher zeitkritisch gesehen werden können, dürfte demgegenüber die Verfügbarkeit des Webservice zur Übermittlung von Bestandsdaten anders zu beurteilen sein.

Soweit die Vertragspartner eine Konkretisierung der Verfügbarkeiten vornehmen wollen, könnte dies z.B. mit der nachstehenden Regelung erfolgen. Sollen dabei auch Angaben zur Verfügbarkeit in Prozent gemacht werden, bietet sich i.d.R. ein Bemessungszeitraum von einem Jahr an. Bezieht sich der angegebene Wert auf eine andere Grundlage, ist dies entsprechend anzugeben.

- (1) *Der Service-Provider gewährleistet eine Verfügbarkeit des Webservices grundsätzlich in folgendem Umfang:
X Stunden / Y Tage die Woche mit einer Verfügbarkeit von X %.*
- (2) *Bei der Berechnung der Verfügbarkeit sind technisch notwendige Servicefenster, welche dem Service-Consumer im Vorfeld rechtzeitig bekannt gegeben werden, berücksichtigt/ausgenommen (Nichtzutreffendes streichen).*

6. Verfügbarkeit der Testumgebung (vgl. Rahmenvertrag § 12 Abs. 3)

Anmerkung: Zur Erläuterung siehe oben bei Ziff. 5.

*Der Service-Provider gewährleistet eine Verfügbarkeit der Webservice-Testumgebung grundsätzlich in folgendem Umfang:
X Stunden / Y Arbeitstage (Mo – Fr) die Woche mit einer Verfügbarkeit von X %. An Sonn-/Feiertagen (es gilt die Feiertagsregelung für das Bundesland) steht die Testumgebung grundsätzlich nicht zur Verfügung.*

7. Service-Level-Agreements (SLA) in der Betriebsphase (vgl. Rahmenvertrag §§ 13, 14)

Anmerkung: Der Rahmenvertrag enthält in den §§ 13, 14 grundsätzliche und für im Allgemeinen ausreichende Regelungen hinsichtlich der gegenseitigen Information über Störungen/Probleme beim Betrieb eines Webservice sowie Reaktionszeit und Fehleridentifizierung/behebung (SLAs). Wie oben bei Ziff. 5 bzgl. der Verfügbarkeitsregelungen angemerkt, kann sich in den unterschiedlichen Provider-Consumer-Konstellationen und für die verschiedenen Webservices der Bedarf für im Einzelfall konkretere Regelungen ergeben, was gleichfalls auch für die Behandlung der Service-Level-Agreements gilt. Da die jeweiligen SLA-Anforderungen an im Einzelfall sehr unterschiedlich sein können, ist es nur schwer möglich, dahingehende Empfehlungen auszusprechen, ohne die Übersichtlichkeit und Orientierung bei einem Mustervertrag nicht überzustrapazieren.

Soweit die Vertragspartner gegenüber den Regelungen des Rahmenvertrages eine Ergänzung oder Konkretisierung im Einzelvertrag vornehmen wollen, böten sich zur Orientierung hierfür etwa die in der Softwareindustrie üblichen Kategorisierungen/Priorisierungen bzgl. Fehlereinstufung nach Schwere und Dringlichkeit der Behebung sowie der angezeigten Maßnahmen zur Fehlerbehebung an (vgl. etwa BITKOM-Leitfaden "Fehlerklassifikation für Software"

(<https://www.bitkom.org/sites/default/files/pdf/noindex/Publikationen/2008/Leitfaden/BITKOM-Leitfaden-Fehlerklassifikation-fuer-Software/080118-Fehlerklassifikation-fuer-Software-haftung.pdf>)).

8. Ansprechpartnerregelung (vgl. Rahmenvertrag § 15)

Hauptansprechpartner:

Service-Provider

Frau/Herr:
Tel.:
Email:

Service-Consumer

Frau/Herr:
Tel.:
Email:

Anmerkung: Eine einfache und reibungslose Kommunikation zwischen den Vertragspartnern sowohl in der Anbindungs- als auch Betriebsphase und auch bei Störungen des Webservice sollte eigentlich selbstverständlich sein und nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass ein Ansprechpartner mühsam gefunden werden muss. Allgemein dürfte dem mit der Benennung eines jeweiligen Hauptansprechpartners, der, wenn er nicht selbst konkret weiterhelfen kann, einen Vorgang an die entsprechenden Stellen weiterleitet oder sich von dort die notwendigen Informationen besorgt, ausreichend Rechnung getragen.

Im Einzelvertrag ist bei den Angaben zum Hauptansprechpartner die Benennung einer konkreten Person vorgesehen, was für den Regelfall auch zutreffen dürfte. Ist demgegenüber eine nicht personalisierte Anlaufstelle eingerichtet, was insbesondere bei größeren Unternehmen der Fall sein kann, entfällt naturgemäß die Benennung einer Person.

Soweit die Vertragspartner neben einem Hauptansprechpartner oder anstelle dessen für bestimmte Bereiche spezifische Ansprechpartner vorsehen oder eine allgemeine Serviceline zur Verfügung stellen wollen, könnte dies z.B. nach folgendem Muster geschehen.

Spezifische Ansprechpartner

<i>Themenfeld</i>	<i>Service-Provider</i>	<i>Service-Consumer</i>
<i>Koordination aller technischen Themen</i>	<i>Name: Telefon: E-Mail:</i>	<i>Name: Telefon: E-Mail:</i>
<i>Koordination aller fachlichen Themen</i>	<i>Name: Telefon: E-Mail:</i>	<i>Name: Telefon: E-Mail:</i>
<i>Koordination aller organisatorischen Themen</i>	<i>Name: Telefon: E-Mail:</i>	<i>Name: Telefon: E-Mail:</i>
<i>Koordination aller rechtlichen Themen</i>	<i>Name: Telefon: E-Mail:</i>	<i>Name: Telefon: E-Mail:</i>

Serviceline Service-Provider

<i>Kontaktweg</i>	<i>Erreichbarkeit</i>
-------------------	-----------------------

<i>Telefonischer Support</i>	<i>Wochentag bis Wochentag von XX.XX bis XX.XX Uhr mit Ausnahme der Feiertage in (Bundesland)</i>
<i>Telefonnummer:</i>	<i>XXXX / XXXXXXXXXXXX</i>
<hr/>	
<i>Für Webservice-Anbindungen:</i>	<i>Wochentag bis Wochentag von XX.XX bis XX.XX Uhr mit Ausnahme der Feiertage in (Bundesland)</i>
<i>Telefonnummer:</i>	<i>XXXX / XXXXXXXXXXXX</i>

ServiceLine Service-Consumer

Kontaktweg	Erreichbarkeit
<i>Telefonischer Support</i>	<i>Wochentag bis Wochentag von XX.XX bis XX.XX Uhr mit Ausnahme der Feiertage in (Bundesland)</i>
<i>Telefonnummer:</i>	<i>XXXX / XXXXXXXXXXXX XXXX / XXXXXXXXXXXX</i>
<hr/>	
<i>Für Webservice-Anbindungen:</i>	<i>Wochentag bis Wochentag von XX.XX bis XX.XX Uhr mit Ausnahme der Feiertage in (Bundesland)</i>
<i>Telefonnummer:</i>	<i>XXXX / XXXXXXXXXXXX XXXX / XXXXXXXXXXXX</i>

Änderungen der Personen oder Organisationsstrukturen werden wechselweise umgehend kommuniziert.

9. Vertragsdauer (vgl. Rahmenvertrag § 18)

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Vertragspartner / am TT.MM.JJJJ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann insgesamt oder in Teilen (einzelne WS oder Teile davon) von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von X gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Service-Provider

Service-Consumer

Vorname, Name des Unterzeichners

Vorname, Name des Unterzeichners

Anlage: Umfang des/der Webservice/s

Versionsübersicht

Die Übersicht dokumentiert die nach der vereinsinternen Erstveröffentlichung vorgenommenen Änderungen. Die Angaben zum jüngsten Versionsstand werden jeweils in der obersten Tabellenzeile fortgeschrieben.

Version	Datum	Bemerkungen
1.0.0	25.03.2019	<p>Nachstehende Hinweise erfolgen zwecks Qualitätssicherung und Orientierung für die Mitglieder des BiPRO e.V. bzgl. der vor der hiermit auch für die Allgemeinheit veröffentlichten Version 1.0.0 vereinsintern erfolgten Zurverfügungstellung.</p> <p>1. Änderung der Versionierung Zwecks leichter Orientierung bezüglich vorgenommener Änderungen erfolgt die Versionierung künftig in der für Software bekannten Weise, die bereits an der Änderung der Versionsnummernstelle die Qualität der Änderung erkennen lässt und der Leser die Änderungshinweise (Bemerkungen) nicht dahingehend studieren und bewerten muss, um welche Qualität von Änderung es sich gegenüber der Vorversion handelt. Gleichzeitig kann das Ausmaß der Änderungshinweise reduziert und damit die Lesbarkeit verbessert werden. Zudem wird für das erleichterte Nachvollziehen von Änderungen künftig auch die Vorversion mit Kenntlichmachung der vorgenommenen Änderung zur Verfügung gestellt.</p> <p>X.x.x – inhaltliche Änderungen Inhaltliche Änderungen wie z.B. das Hinzufügen eines neuen Anlagenteils für eine neue BiPRO Norm, Änderungen aufgrund von Änderungen zu Funktionsumfang etc. bei vorhandenen BiPRO Normen oder die Korrektur von inhaltlichen Fehlern werden mit der Änderung der ersten Ziffer der Versionskennung dokumentiert.</p> <p>x.X.x – sprachliche Änderungen Formulierungsänderungen, also Änderungen rein sprachlicher Natur, die dem besseren Verständnis dienen, werden mit der Änderung der zweiten Ziffer der Versionskennung dokumentiert. Bei möglichen Zweifeln darüber, ob es sich um eine rein sprachliche oder ggf. inhaltliche Änderung handelte, wird die Änderung als inhaltlich gewertet und dementsprechend die Änderung mit der Änderung der ersten Ziffer der Versionskennung dokumentiert.</p> <p>x.x.X – Beseitigung von Grammatik-/Rechtschreibfehlern Die Beseitigung von Grammatik- (Satzbau, Interpunktion) oder Rechtschreibfehlern wird mit der Änderung der letzten Ziffer der Versionskennung dokumentiert.</p> <p>2. Gegenüber der Vorversion werden die einzelnen Teile des Mustervertrages (Rahmenvertrag, Einzelvertrag, Anlagen zum Einzelvertrag) und die in davon getrennten Dokumenten jeweils enthaltenen Hinweise und Erläuterungen</p>

		<p>sowie ggf. Formulierungsvorschlägen für gegenüber der dem Mustervertrag zugrunde liegenden Provider-Consumer-Konstellationen oder zur Konkretisierung einzelner Regelungsgegenstände in einem Dokument und auch mit den Angaben zu den Versionsständen geführt. Daneben werden zwecks Benutzerfreundlichkeit die einzelnen Vertragsbestandteile im MS-Word-Format – ohne Anmerkungen und sonstigen Hinweisen – zur Verfügung gestellt. Die Versionierung der einzelnen Teile des Mustervertrages (Rahmenvertrag, Einzelvertrag und Anlagen zum Einzelvertrag) erfolgt jeweils selbständig.</p> <p>3. Ergänzung der Angaben im Vertragskopf um die Angabe einer "Vertragsnummer" zwecks eindeutiger Zuordnung.</p>
V-06	30.11.2017	Vereinsinterne Veröffentlichung

Anlagen zum Einzelvertrag

Version 1.0.0 v. 25.03.2019

Die Anlagen dienen dazu, die eingesetzten BiPRO Webservices bzgl. Funktionsumfang (Methoden), Sparten, Produkten, Kontexten, Geschäftsvorfällen etc. zu konkretisieren.

Die Anlagen sind beispielhaft für die nach der vorliegenden Erfahrung in der Praxis relevantesten und weitverbreitetsten BiPRO Webservices zusammengestellt und bilden den Release-/Versionsstand 2.6.X ab; bzgl. BiPRO Norm 430.9 und 502.5 den Release-/Versionsstand 2.7.X.

Die Bezeichnung (Überschrift) einer Anlage entspricht nicht in jedem Falle der des entsprechenden Normpapiers. Eine vom offiziellen Normtitel abweichende Bezeichnung ist im Einzelfalle lediglich zum sprachlich auf den ersten Blick besseren Verständnis des Normgegenstandes gewählt. So ist z.B. die Norm 430.1 (Normtitel: Übermittlung Geschäftsvorfälle) mit "Übermittlungs-Services: Kontext Dateiübertragung" oder die Norm 430.4 (Normtitel: Übermittlung vertragsbezogene GeVo) mit "Übermittlungs-Services: Kontext Vertragsdaten, ggf. inkl. Dateien" bezeichnet.

Werden BiPRO Webservices älterer Release-/Versionsstände eingesetzt, bieten die Anlagen eine Orientierung für die Erstellung der entsprechenden Dokumente. Ebenso natürlich auch im Hinblick auf künftige Überarbeitungen der vorhandenen BiPRO Nomen und damit höhere Release-/Versionsstände wie auch grds. für neue BiPRO-Normen.

A. Einzelverträge (●) und Anlagen (○)

- Authentifizierung (BiPRO Norm 410 bzw. 411)
 - BiPRO Norm 410: Authentifizierung mit Security Token Service
 - BiPRO Norm 411: Authentifizierung mit SAML-Token
- Tarifierung, Angebot, Antrag (BiPRO Normenreihe 420)
 - BiPRO Norm 421: Tarifierung, Angebot, Antrag (TAA) – Komposit
 - BiPRO Norm 422: Tarifierung, Angebot, Antrag (TAA) – Leben
 - BiPRO Norm 423: Tarifierung, Angebot, Antrag (TAA) – Kraftfahrt
 - BiPRO Norm 424: Tarifierung, Angebot, Antrag (TAA) – Kranken
 - BiPRO Norm 425: Tarifierung, Angebot, Antrag (TAA) – Rechtsschutz
 - BiPRO Norm 426: Tarifierung, Angebot, Antrag (TAA) – Gewerbe
- Transfer-/Übermittlungsservice (Normenreihe 430)
 - BiPRO Norm 430.1: Übermittlungs-Services – Kontext Dateiübertragung
 - BiPRO Norm 430.2: Übermittlungs-Services – Kontext Inkassostörfälle
 - BiPRO Norm 430.4: Übermittlungs-Services – Kontext Vertragsdaten, ggf. inkl. Dateien
 - BiPRO Norm 430.5: Übermittlungs-Services – Kontext Schaden/Leistung
 - BiPRO Norm 430.6: Übermittlungs-Services – Kontext SEPA-Notifikationen/Leistung
 - BiPRO Norm 430.7: Übermittlungs-Services – Kontext Vermittlerabrechnung
 - BiPRO Norm 430.8: Übermittlungs-Services – Kontext Rückfragen Schaden
 - BiPRO Norm 430.9: Übermittlungs-Services – Kontext Aufforderung zur Meldung, insb. Gewerbe- und Industrieversicherung
- Generischer Listen-/Suchservice (Norm 480)

- Bestandsservice (Normenreihe 500)
 - BiPRO Norm 501: Partnerservice
 - BiPRO Norm 502: Vertragsservice
 - BiPRO Norm 502.1: Kontext Vertragsservice Kraffahrt
 - BiPRO Norm 502.2: Kontext Vertragsservice Komposit (SUH)
 - BiPRO Norm 502.3: Kontext Vertragsservice Leben
 - BiPRO Norm 502.4: Kontext Vertragsservice Priv. Kranken
 - BiPRO Norm 502.5: Kontext Vertragsservice Gewerbe Industrie
 - BiPRO Norm 503: Schadenservice
 - BiPRO Norm 504: Auskunft Service Foerderdaten

B. Versionsübersicht

Die Übersicht dokumentiert die nach der vereinsinternen Erstveröffentlichung vorgenommenen Änderungen. Die Angaben zum jüngsten Versionsstand werden jeweils in der obersten Tabellenzeile fortgeschrieben.

Version	Datum	Bemerkungen
1.0.0	25.03.2019	<p>Nachstehende Hinweise erfolgen zwecks Qualitätssicherung und Orientierung für die Mitglieder des BiPRO e.V. bzgl. der vor der hiermit auch für die Allgemeinheit veröffentlichten Version 1.0.0 vereinsintern erfolgten Zurverfügungstellung.</p> <p>1. Änderung der Versionierung Zwecks leichter Orientierung bezüglich vorgenommener Änderungen erfolgt die Versionierung künftig in der für Software bekannten Weise, die bereits an der Änderung der Versionsnummernstelle die Qualität der Änderung erkennen lässt und der Leser die Änderungshinweise (Bemerkungen) nicht dahingehend studieren und bewerten muss, um welche Qualität von Änderung es sich gegenüber der Vorversion handelt. Gleichzeitig kann das Ausmaß der Änderungshinweise reduziert und damit die Lesbarkeit verbessert werden. Zudem wird für das erleichterte Nachvollziehen von Änderungen künftig auch die Vorversion mit Kenntlichmachung der vorgenommenen Änderung zur Verfügung gestellt.</p> <p>X.x.x – inhaltliche Änderungen Inhaltliche Änderungen wie z.B. das Hinzufügen eines neuen Anlagenteils für eine neue BiPRO Norm, Änderungen aufgrund von Änderungen zu Funktionsumfang etc. bei vorhandenen BiPRO Normen oder die Korrektur von inhaltlichen Fehlern werden mit der Änderung der ersten Ziffer der Versionskennung dokumentiert.</p> <p>x.X.x – sprachliche Änderungen Formulierungsänderungen, also Änderungen rein sprachlicher Natur, die dem besseren Verständnis dienen, werden mit der Änderung der zweiten Ziffer der Versionskennung</p>

		<p>dokumentiert. Bei möglichen Zweifeln darüber, ob es sich um eine rein sprachliche oder ggf. inhaltliche Änderung handelte, wird die Änderung als inhaltlich gewertet und dementsprechend die Änderung mit der Änderung der ersten Ziffer der Versionskennung dokumentiert.</p> <p>x.x.X – Beseitigung von Grammatik-/Rechtschreibfehlern Die Beseitigung von Grammatik- (Satzbau, Interpunktion) oder Rechtschreibfehlern wird mit der Änderung der letzten Ziffer der Versionskennung dokumentiert.</p> <p>2. Gegenüber der Vorversion werden die einzelnen Teile des Mustervertrages (Rahmenvertrag, Einzelvertrag, Anlagen zum Einzelvertrag) und die in davon getrennten Dokumenten jeweils enthaltenen Hinweise und Erläuterungen sowie ggf. Formulierungsvorschlägen für gegenüber der dem Mustervertrag zugrunde liegenden Provider-Consumer-Konstellationen oder zur Konkretisierung einzelner Regelungsgegenstände in einem Dokument und auch mit den Angaben zu den Versionsständen geführt. Daneben werden zwecks Benutzerfreundlichkeit die einzelnen Vertragsbestandteile im MS-Word-Format – ohne Anmerkungen und sonstigen Hinweisen – zur Verfügung gestellt. Die Versionierung der einzelnen Teile des Mustervertrages (Rahmenvertrag, Einzelvertrag und Anlagen zum Einzelvertrag) erfolgt jeweils selbständig.</p> <p>3. Ergänzung der Normbögen der Normenreihe 500 um die Normen 502, 502.5, 503, 504. Korrektur von Tab- und Rechtschreibfehlern</p>
V-06	30.11.2017	Vereinsinterne Veröffentlichung

**Einzelvertrag Norm 410, 411
Anlage X vom TT.MM.JJJJ**

BiPRO- Norm 410 Authentifizierung mit Security Token Service

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

Webservice-Endpoint [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/STS_2.6.0.1.0

WSDL-Abruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/STS_2.6.0.1.0?wsdl

Hinweis:

Die Norm 410 beschreibt einen Security-Token-Service auf Basis der Norm 260.1. -**Security Token Service (STS)** für die einfache Authentifizierung. Die Norm 410 beschreibt die detaillierte technische Spezifikation der Service-Schnittstelle eines Security-Token-Services (STS) auf der Grundlage von OASIS/W3C-Spezifikationen.

Funktion und Methode Norm 410

Funktionsumfang bitte ankreuzen

Funktionsumfang (Methoden)	
Sicherheitstoken anfordern / Login (RequestSecurityToken - Issue)	<input type="checkbox"/>
Sicherheitstoken entwerfen (RequestSecurityToken - Cancel)	<input type="checkbox"/>
Sicherheitstoken erneuern / verlängern (RequestSecurityToken - Renew)	<input type="checkbox"/>

Anmeldeverfahren / Login

Funktionsumfang bitte ankreuzen

Anmeldeverfahren / Login	
Benutzername und Passwort	<input type="checkbox"/>
Benutzername mit Passwort und Einmalpasswort (OTP)	<input type="checkbox"/>
VDG-Ticket	<input type="checkbox"/>
Zertifikate (X.509)	<input type="checkbox"/>

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

**Einzelvertrag Norm 410, 411
Anlage X vom TT.MM.JJJJ**

BiPRO-Norm 411 Authentifizierung mit SAML-Token

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

Webservice-Endpoint [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/SAML_2.6.0.1.0

WSDL-Abruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/SAML_2.6.0.1.0?wsdl

Hinweis:

Mechanismen zur Authentifizierung mit SAML

Die Norm 411 beschreibt einen Security-Token-Service auf Basis der Norm 260.2. Die Norm 411 definiert die Service-Schnittstelle zur Implementierung eines Security Token Services (STS) mit SAML (Security Assertions Markup Language). Sie beschreibt WSDL-Templates für STS-Instanzen entsprechend Norm 260.2.

Funktion und Methode Norm 411

Funktionsumfang bitte ankreuzen

Funktionsumfang (Methoden)	
Ausgabe eines Sicherheitstokens (RequestSecurityToken - Issue)	<input type="checkbox"/>
Stapelausgabe von Sicherheitstokens (RequestSecurityToken - Batch Issue)	<input type="checkbox"/>
Annullierung eines Sicherheitstokens (RequestSecurityToken - Cancel)	<input type="checkbox"/>
Erneuerung eines Sicherheitstokens (RequestSecurityToken - Renew)	<input type="checkbox"/>
Validierung eines Sicherheitstokens (RequestSecurityToken - Validate)	<input type="checkbox"/>

Anmeldeverfahren / Login

Funktionsumfang bitte ankreuzen

Anmeldeverfahren / Login	
(Unterstützte Authentisierungsarten hier aufführen)	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

Einzelvertrag Normenreihe 420
Anlage X vom TT.MM.JJJJ

BiPRO-Norm 421 Tarifierung, Angebot, Antrag (TAA) - Komposit

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

WSDL-Abfruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/KompositService_2.6.1.0.wsdl

BiPRO-Norm 421 Komposit Service: Bitte ausfüllen:

Sparte	Produktbezeichnung / Tarifbezeichnung
Private Sach-, Unfall, Haftpflicht-Versicherung	Weitere Erläuterung
<i>Beispiel: Private Haftpflicht</i>	<i>Tarif: PHV08.14; PHV08.15</i>
<i>Beispiel: Hundehaftpflicht</i>	<i>Tarif: HuHV-N; HuHV-K1</i>

Funktionsumfang, Methoden

Bitte den Funktionsumfang ankreuzen:

<input type="checkbox"/>	Funktionsumfang - Methode
<input type="checkbox"/>	Beitrag berechnen (getQuote)
<input type="checkbox"/>	Risikofragen zur Beitragsberechnung ermitteln (getQuoteQuestions)
<input type="checkbox"/>	Vorschlag anfordern (getOffer)
<input type="checkbox"/>	Risikofragen zur Vorschlagsanforderung ermitteln (getOfferQuestions)
<input type="checkbox"/>	Antrag anfordern (getOrder)
<input type="checkbox"/>	Vollständigen Antrag anfordern (getOrderQualified)
<input type="checkbox"/>	Risikofragen zum Antrag ermitteln (getOrderQuestions)
<input type="checkbox"/>	Antrag einreichen (setOrder)
<input type="checkbox"/>	Vollständigen Antrag einreichen (setOrderQualified)
<input type="checkbox"/>	Datei anfordern (getFile)

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

Einzelvertrag Normenreihe 420

Anlage X vom TT.MM.JJJJ

BiPRO-Norm 422 Tarifierung, Angebot, Antrag (TAA) - Leben

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

WSDL-Abfruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/LebenService_2.6.1.0.wsdl

BiPRO-Norm 422 Leben Service: Bitte ausfüllen:

Sparte Lebensversicherung	Produktbezeichnung / Tarifbezeichnung Weitere Erläuterung
<i>Beispiel: Risiko-LV-Versicherung</i>	<i>Tarif: LV1234; LVR2711123</i>

Funktionsumfang, Methoden

Bitte den Funktionsumfang ankreuzen:

	Funktionsumfang - Methode
<input type="checkbox"/>	Beitrag berechnen (getQuote)
<input type="checkbox"/>	Risikofragen zur Beitragsberechnung ermitteln (getQuoteQuestions)
<input type="checkbox"/>	Vorschlag anfordern (getOffer)
<input type="checkbox"/>	Risikofragen zur Vorschlagsanforderung ermitteln (getOfferQuestions)
<input type="checkbox"/>	Antrag anfordern (getOrder)
<input type="checkbox"/>	Vollständigen Antrag anfordern (getOrderQualified)
<input type="checkbox"/>	Risikofragen zum Antrag ermitteln (getOrderQuestions)
<input type="checkbox"/>	Antrag einreichen (setOrder)
<input type="checkbox"/>	Vollständigen Antrag einreichen (setOrderQualified)
<input type="checkbox"/>	Datei anfordern (getFile)

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

Einzelvertrag Normenreihe 420
Anlage X vom TT.MM.JJJJ

BiPRO-Norm 423 Tarifierung, Angebot, Antrag (TAA) - Kraftfahrt

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

WSDL-Abfruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/KraftfahrtService_2.6.1.0.wsdl

BiPRO-Norm 423 Kraftfahrt Services: Bitte ausfüllen:

Sparte Kraftfahrzeugversicherung	Produktbezeichnung / Tarifbezeichnung Weitere Erläuterung
<i>Beispiel: Autoversicherung</i>	<i>Tarif: F1234;KFZ 4711</i>

Funktionsumfang, Methoden

Bitte den Funktionsumfang ankreuzen:

	Funktionsumfang - Methode
<input type="checkbox"/>	Beitrag berechnen (getQuote)
<input type="checkbox"/>	Risikofragen zur Beitragsberechnung ermitteln (getQuoteQuestions)
<input type="checkbox"/>	Vorschlag anfordern (getOffer)
<input type="checkbox"/>	Risikofragen zur Vorschlagsanforderung ermitteln (getOfferQuestions)
<input type="checkbox"/>	Antrag anfordern (getOrder)
<input type="checkbox"/>	Vollständigen Antrag anfordern (getOrderQualified)
<input type="checkbox"/>	Risikofragen zum Antrag ermitteln (getOrderQuestions)
<input type="checkbox"/>	Antrag einreichen (setOrder)
<input type="checkbox"/>	Vollständigen Antrag einreichen (setOrderQualified)
<input type="checkbox"/>	Datei anfordern (getFile)

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

Einzelvertrag Normenreihe 420
Anlage X vom TT.MM.JJJJ

BiPRO-Norm 424 Tarifierung, Angebot, Antrag (TAA) - Kranken

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

WSDL-Abfruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/KrankenService_2.6.1.0.wsdl

BiPRO-Norm 424 Kranken Service: Bitte ausfüllen:

Sparte	Produktbezeichnung / Tarifbezeichnung
Krankenversicherung	Weitere Erläuterung
<i>Beispiel: Private KV-Vollversicherung.</i>	<i>Tarif: K1234;KRV- 4711</i>

Funktionsumfang, Methoden

Bitte den Funktionsumfang ankreuzen:

	Funktionsumfang - Methode
<input type="checkbox"/>	Beitrag berechnen (getQuote)
<input type="checkbox"/>	Risikofragen zur Beitragsberechnung ermitteln (getQuoteQuestions)
<input type="checkbox"/>	Vorschlag anfordern (getOffer)
<input type="checkbox"/>	Risikofragen zur Vorschlagsanforderung ermitteln (getOfferQuestions)
<input type="checkbox"/>	Antrag anfordern (getOrder)
<input type="checkbox"/>	Vollständigen Antrag anfordern (getOrderQualified)
<input type="checkbox"/>	Risikofragen zum Antrag ermitteln (getOrderQuestions)
<input type="checkbox"/>	Antrag einreichen (setOrder)
<input type="checkbox"/>	Vollständigen Antrag einreichen (setOrderQualified)
<input type="checkbox"/>	Datei anfordern (getFile)

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

Einzelvertrag Normenreihe 420
Anlage X vom TT.MM.JJJJ

BiPRO-Norm 425 Tarifierung, Angebot, Antrag (TAA) - Rechtsschutz

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

WSDL-Abfruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/RechtsschutzService_2.6.1.0.wsdl

BiPRO-Norm 425 Rechtsschutz: Bitte ausfüllen:

Sparte Rechtsschutz	Produktbezeichnung / Tarifbezeichnung Weitere Erläuterung
<i>Beispiel: Privatrechtsschutz</i>	<i>Tarif: R1234;Recht 4711</i>

Funktionsumfang, Methoden

Bitte den Funktionsumfang ankreuzen:

	Funktionsumfang - Methode
<input type="checkbox"/>	Beitrag berechnen (getQuote)
<input type="checkbox"/>	Risikofragen zur Beitragsberechnung ermitteln (getQuoteQuestions)
<input type="checkbox"/>	Vorschlag anfordern (getOffer)
<input type="checkbox"/>	Risikofragen zur Vorschlagsanforderung ermitteln (getOfferQuestions)
<input type="checkbox"/>	Antrag anfordern (getOrder)
<input type="checkbox"/>	Vollständigen Antrag anfordern (getOrderQualified)
<input type="checkbox"/>	Risikofragen zum Antrag ermitteln (getOrderQuestions)
<input type="checkbox"/>	Antrag einreichen (setOrder)
<input type="checkbox"/>	Vollständigen Antrag einreichen (setOrderQualified)
<input type="checkbox"/>	Datei anfordern (getFile)

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

Einzelvertrag Normenreihe 420
Anlage X vom TT.MM.JJJJ

BiPRO-Norm 426 Tarifierung, Angebot, Antrag (TAA) - Gewerbe

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

WSDL-Abfruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/ GewerbeversicherungService_2.6.1.0.wsdl

BiPRO-Norm 426 Gewerbe Service: Bitte ausfüllen:

Sparte	Produktbezeichnung / Tarifbezeichnung
Gewerbeversicherung	Weitere Erläuterung
<i>Beispiel: Vermögenshaftpflicht</i>	<i>Tarif: GGV1234;Gew 4711</i>

Funktionsumfang, Methoden

Bitte den Funktionsumfang ankreuzen:

	Funktionsumfang - Methode
<input type="checkbox"/>	Beitrag berechnen (getQuote)
<input type="checkbox"/>	Risikofragen zur Beitragsberechnung ermitteln (getQuoteQuestions)
<input type="checkbox"/>	Vorschlag anfordern (getOffer)
<input type="checkbox"/>	Risikofragen zur Vorschlagsanforderung ermitteln (getOfferQuestions)
<input type="checkbox"/>	Antrag anfordern (getOrder)
<input type="checkbox"/>	Vollständigen Antrag anfordern (getOrderQualified)
<input type="checkbox"/>	Risikofragen zum Antrag ermitteln (getOrderQuestions)
<input type="checkbox"/>	Antrag einreichen (setOrder)
<input type="checkbox"/>	Vollständigen Antrag einreichen (setOrderQualified)
<input type="checkbox"/>	Datei anfordern (getFile)

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

**Einzelvertrag Normenreihe 430
Anlage X vom TT.MM.JJJJ**

BiPRO-Norm 430.1 Übermittlungs-Services: Kontext Dateiübertragung

Hinweis:

Voraussetzung bei der Implementierung der spezifischen Service-Normen (430.X) der Normenreihe ist die Norm 430.0. Sie bildet die abstrakte Basis der spezifischen Service-Normen und definiert die technischen und fachlichen Prozesse für die automatische Übermittlung von Dateien zwischen den Systemen des Service-Providers und Service-Consumers.

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

Webservice-Endpoint [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/TransferService_2.6.0.1.0

WSDL-Abruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/TransferService_2.6.0.1.0?wsdl

BiPRO-Norm 430.1: Kontext Dateiübertragung

Bitte die Geschäftsvorfälle eintragen:

Implementierte Geschäftsvorfälle (GeVo-Arten)

Beispiel: 170 002 000
Beispiel: 100 022 458
Beispiel; 733 128 990
Beispiel: 123 456 789
Beispiel: 123 456 789
Beispiel 987 654 321

Funktion und Methode

Funktionsumfang bitte ankreuzen

Funktionsumfang – Methode	Norm 430.1
Liste der Lieferungen anfordern (listShipments)	<input type="checkbox"/>
Lieferung abrufen (getShipment)	
Lieferungsabruf bestätigen (acknowledge Shipment)	
Lieferung senden (setShipment)	<input type="checkbox"/>

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

**Einzelvertrag Normenreihe 430
Anlage X vom TT.MM.JJJJ**

BiPRO-Norm 430.2 Übermittlungs-Services: Kontext Inkassostörfälle

Hinweis:

Voraussetzung bei der Implementierung der spezifischen Service-Normen (430.X) der Normenreihe ist die Norm 430.0. Sie bildet die abstrakte Basis der spezifischen Service-Normen und definiert die technischen und fachlichen Prozesse für die automatische Übermittlung von Dateien zwischen den Systemen des Service-Providers und Service-Consumers.

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

Webservice-Endpoint [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/TransferService_2.6.0.1.0

WSDL-Abruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/TransferService_2.6.0.1.0?wsdl

BiPRO-Norm 430.2: Kontext Inkassostörfälle

Bitte die Geschäftsvorfälle eintragen:

**Implementierte Geschäftsvorfälle
(GeVo-Arten)**

	<i>Beispiel: 140 002 000</i>

Funktion und Methode

Funktionsumfang bitte ankreuzen

Funktionsumfang – Methode	Norm 430.2
Liste der Lieferungen anfordern (listShipments)	<input type="checkbox"/>
Lieferung abrufen (getShipment)	
Lieferungsabruf bestätigen (acknowledge Shipment)	
Lieferung senden (setShipment)	<input type="checkbox"/>

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

**Einzelvertrag Normenreihe 430
Anlage X vom TT.MM.JJJJ**

BiPRO-Norm 430.4 Übermittlungs-Services: Kontext Vertragsdaten, ggf. inkl. Dateien

Hinweis:

Voraussetzung bei der Implementierung der spezifischen Service-Normen (430.X) der Normenreihe ist die Norm 430.0. Sie bildet die abstrakte Basis der spezifischen Service-Normen und definiert die technischen und fachlichen Prozesse für die automatische Übermittlung von Dateien zwischen den Systemen des Service-Providers und Service-Consumers.

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

Webservice-Endpoint [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/TransferService_2.6.0.1.0

WSDL-Abruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/TransferService_2.6.0.1.0?wsdl

BiPRO-Norm 430.4: Kontext Vertragsdaten ggf. inkl. Dateien

Bitte die Geschäftsvorfälle eintragen:

Implementierte Geschäftsvorfälle (GeVo-Arten)

Beispiel: 140 015 003

Funktion und Methode

Funktionsumfang bitte ankreuzen

Funktionsumfang – Methode	Norm 430.4
Liste der Lieferungen anfordern (listShipments)	<input type="checkbox"/>
Lieferung abrufen (getShipment)	
Lieferungsabruf bestätigen (acknowledge Shipment)	
Lieferung senden (setShipment)	<input type="checkbox"/>

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

**Einzelvertrag Normenreihe 430
Anlage X vom TT.MM.JJJJ**

BiPRO-Norm 430.5 Übermittlungs-Services: Kontext Schaden/Leistung

Hinweis:

Voraussetzung bei der Implementierung der spezifischen Service-Normen (430.X) der Normenreihe ist die Norm 430.0. Sie bildet die abstrakte Basis der spezifischen Service-Normen und definiert die technischen und fachlichen Prozesse für die automatische Übermittlung von Dateien zwischen den Systemen des Service-Providers und Service-Consumers.

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

Webservice-Endpoint [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/TransferService_2.6.0.1.0

WSDL-Abruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/TransferService_2.6.0.1.0?wsdl

BiPRO-Norm 430.5: Kontext Schaden / Leistung

Bitte die Geschäftsvorfälle eintragen:

Implementierte Geschäftsvorfälle (GeVo-Arten)

Beispiel: 150 020 000

Funktion und Methode

Funktionsumfang bitte ankreuzen

Funktionsumfang – Methode	Norm 430.5
Liste der Lieferungen anfordern (listShipments)	<input type="checkbox"/>
Lieferung abrufen (getShipment)	
Lieferungsabruf bestätigen (acknowledge Shipment)	
Lieferung senden (setShipment)	<input type="checkbox"/>

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

**Einzelvertrag Normenreihe 430
Anlage X vom TT.MM.JJJJ**

BiPRO-Norm 430.6 Übermittlungs-Services: Kontext SE-PA-Notifikationen/Leistung

Hinweis:

Voraussetzung bei der Implementierung der spezifischen Service-Normen (430.X) der Normenreihe ist die Norm 430.0. Sie bildet die abstrakte Basis der spezifischen Service-Normen und definiert die technischen und fachlichen Prozesse für die automatische Übermittlung von Dateien zwischen den Systemen des Service-Providers und Service-Consumers.

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

Webservice-Endpoint [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/TransferService_2.6.0.1.0

WSDL-Abruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/TransferService_2.6.0.1.0?wsdl

BiPRO-Norm 430.6: Kontext SEPA-Notifikationen / Leistung

Bitte die Geschäftsvorfälle eintragen:

Implementierte Geschäftsvorfälle (GeVo-Arten)

Beispiel: 140 018 000

Funktion und Methode

Funktionsumfang bitte ankreuzen

Funktionsumfang – Methode	Norm 430.6
Liste der Lieferungen anfordern (listShipments)	<input type="checkbox"/>
Lieferung abrufen (getShipment)	
Lieferungsabruf bestätigen (acknowledge Shipment)	
Lieferung senden (setShipment)	<input type="checkbox"/>

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

**Einzelvertrag Normenreihe 430
Anlage X vom TT.MM.JJJJ**

BiPRO-Norm 430.7 Übermittlungs-Services: Kontext Vermittlerabrechnung

Hinweis:

Voraussetzung bei der Implementierung der spezifischen Service-Normen (430.X) der Normenreihe ist die Norm 430.0. Sie bildet die abstrakte Basis der spezifischen Service-Normen und definiert die technischen und fachlichen Prozesse für die automatische Übermittlung von Dateien zwischen den Systemen des Service-Providers und Service-Consumers.

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

Webservice-Endpoint [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/TransferService_2.6.0.1.0

WSDL-Abruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/TransferService_2.6.0.1.0?wsdl

BiPRO-Norm 430.7: Kontext Vermittlerabrechnung

Bitte die Geschäftsvorfälle eintragen:

Implementierte Geschäftsvorfälle (GeVo-Arten)

<i>Beispiel 210 300 010</i>

Funktion und Methode

Funktionsumfang bitte ankreuzen

Funktionsumfang – Methode	Norm 430.7
Liste der Lieferungen anfordern (listShipments)	<input type="checkbox"/>
Lieferung abrufen (getShipment)	
Lieferungsabruf bestätigen (acknowledge Shipment)	
Lieferung senden (setShipment)	<input type="checkbox"/>

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

Einzelvertrag Normenreihe 430

Anlage X vom TT.MM.JJJJ

BiPRO-Norm 430.8 Übermittlungs-Services: Kontext Rückfragen Schaden

Hinweis:

Voraussetzung bei der Implementierung der spezifischen Service-Normen (430.X) der Normenreihe ist die Norm 430.0. Sie bildet die abstrakte Basis der spezifischen Service-Normen und definiert die technischen und fachlichen Prozesse für die automatische Übermittlung von Dateien zwischen den Systemen des Service-Providers und Service-Consumers.

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

Webservice-Endpoint [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/TransferService_2.6.0.1.0

WSDL-Abruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/TransferService_2.6.0.1.0?wsdl

BiPRO-Norm 430.8: Kontext Rückfragen Schaden

Bitte die Geschäftsvorfälle eintragen:

Implementierte Geschäftsvorfälle (GeVo-Arten)

Beispiel 150 013 030

Funktion und Methode

Funktionsumfang bitte ankreuzen

Funktionsumfang – Methode	Norm 430.8
Liste der Lieferungen anfordern (listShipments)	<input type="checkbox"/>
Lieferung abrufen (getShipment)	
Lieferungsabruf bestätigen (acknowledge Shipment)	
Lieferung senden (setShipment)	<input type="checkbox"/>

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

**Einzelvertrag Normenreihe 430
Anlage X vom TT.MM.JJJJ**

**BiPRO-Norm 430.9 Übermittlungs-Services: Kontext
Aufforderung zur Meldung, insb. Gewerbe- und Industrie-
versicherung (R.2.7)**

Hinweis:

Voraussetzung bei der Implementierung der spezifischen Service-Normen (430.X) der Normenreihe ist die Norm 430.0. Sie bildet die abstrakte Basis der spezifischen Service-Normen und definiert die technischen und fachlichen Prozesse für die automatische Übermittlung von Dateien zwischen den Systemen des Service-Providers und Service-Consumers.

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.7.0

Webservice-Endpoint [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/TransferService_2.7.0.1.0

WSDL-Abruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/TransferService_2.7.0.1.0?wsdl

**BiPRO-Norm 430.9: Kontext Aufforderung zur Meldung, insb. Gewerbe- und
Industrieversicherung**

Bitte die Geschäftsvorfälle eintragen:

Implementierte Geschäftsvorfälle (GeVo-Arten)

Beispiel 120 051 001

Funktion und Methode

Funktionsumfang bitte ankreuzen

Funktionsumfang – Methode	Norm 430.9
Liste der Lieferungen anfordern (listShipments)	<input type="checkbox"/>
Lieferung abrufen (getShipment)	
Lieferungsabruf bestätigen (acknowledge Shipment)	
Lieferung senden (setShipment)	<input type="checkbox"/>

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

Einzelvertrag Normenreihe 480

Anlage X vom TT.MM.JJJJ

BiPRO-Norm 480.1 bis 480.7 Generischer Listen- / Suchservice

BiPRO-Version [Beispiel]:2.6.0]

WSDL-Abruf [Beispiel]:https://www.musterprovider.de/ws/bipro/GenerischerListen_2.6.1.0.wsdl

Hinweis:

Die Norm 480.0 definiert einen generischen Service, der eine Suche in verschiedenen Kontexten ermöglicht. Insbesondere umfangreiche, sich häufig verändernde Listen können ganz oder in Teilen abgerufen und selektiert werden. Listen- / Suchkontexte

Listen- und Such-Services

Die Normen 480.1 bis 480.7 spezifizieren die Kontexte, Filter- und Ergebnisobjekte, um die Unternehmenssuche, Berufssuche, Fahrzeugsuche, Partnersuche, Vertragssuche, Schadensuche und Betriebsartensuche auf Basis der BiPRO-Norm 480.0 abzubilden.

Suchkontexte der 480er Normen

bitte ankreuzen

Suchkontexte	Service vereinbart	Liste (ggf. gefiltert) abrufen (EnumerateOP)	Renew Op	GetStatus Op	Release Op
Norm 480.1: Unternehmenssuche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Norm 480.2: Berufssuche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Norm 480.3: Partnersuche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Norm 480.4: Fahrzeugsuche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Norm 480.5: Vertragssuche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Norm 480.6: Schadensuche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Norm 480.7: Betriebsartensuche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

Einzelvertrag Normreihe 500

Anlage X vom TT.MM.JJJJ

BiPRO-Norm 501 Partnerservice

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

Webservice-Endpoint [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/PartnerService_2.6.0.1.0

WSDL-Abruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/PartnerService_2.6.0.1.0?wsdl

Hinweis:

Die Norm 501 basiert auf der Norm 500, in der die Grundlagen für Bestands-Services übergreifend definiert werden.

BiPRO-Norm 501 Partnerservice: Bitte ausfüllen:

Partneränderung	GeVo-Art
Adressänderung	110 011 000
Fortfall der Anschrift	110 011 003

Funktionsumfang, Methoden

Bitte den Funktionsumfang ankreuzen:

	Funktionsumfang - Methode
<input type="checkbox"/>	Partnerauskunft (getData)
<input type="checkbox"/>	Anforderung einer Partner-Änderung (getChange)
<input type="checkbox"/>	Einreichung einer Partner-Änderung (setChange)

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

**Einzelvertrag Normreihe 500
Anlage X vom TT.MM.JJJJ**

BiPRO-Norm 502 Vertragsservice

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

Webservice-Endpoint [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/VertragsService_2.6.0.1.0

WSDL-Abruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/VertragsService_2.6.0.1.0?wsdl

Hinweis:

Die Norm 502 basiert auf der Norm 500 und spezifiziert einen spartenunabhängigen, normierten Vertrags-Service mit Geschäftsvorgängen zur Beauskunftung und Änderung von Versicherungsverträgen.

BiPRO-Norm 502 Vertragsservice: Bitte ausfüllen:

Vertragsänderung	GeVo-Art
Änderung der Zahlungsweise	120 018 000
Vertragspartner-Wechsel	130 015 000
Änderung der Bankverbindung	140 014 000

Funktion und Methode der Norm 502

Bitte den Funktionsumfang ankreuzen:

	Funktionsumfang - Methode
<input type="checkbox"/>	Daten abrufen (getData)
<input type="checkbox"/>	Änderungsantrag anfordern (getChange)
<input type="checkbox"/>	Änderungsantrag einreichen (setChange)
<input type="checkbox"/>	Meldung von Informationen (setInformation)
<input type="checkbox"/>	Dokument anfordern (getDocument)

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

**Einzelvertrag Normenreihe 500
Anlage X vom TT.MM.JJJJ**

**BiPRO-Norm 502.1 bis 502.5.
Spartenspezifische Vertragsservices**

Hinweis:

Die Norm 502 basiert auf der Norm 500 und spezifiziert einen spartenunabhängigen, normierten Vertrags-Service mit Geschäftsvorgängen zur Beauskunftung und Änderung von Versicherungsverträgen.

BiPRO-Norm 502.1: Kontext Vertragsservice Kraftfahrt

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

Webservice-Endpoint [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/KraftfahrtService_2.6.0.1.0

WSDL-Abruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/KraftfahrtService_2.6.0.1.0?wsdl

BiPRO-Norm 502.1: Kontext Vertragsservice Kraftfahrt

Bitte die Geschäftsvorfälle eintragen:

Implementierte Geschäftsvorfälle (GeVo-Arten)

<i>Beispiel: 120 010 101</i>
<i>Beispiel: 120 010 102</i>
<i>Beispiel: 120 010 103</i>

Funktion und Methode der Norm 502.1

Bitte den Funktionsumfang ankreuzen:

	Funktionsumfang - Methode
<input type="checkbox"/>	Daten abrufen (getData)
<input type="checkbox"/>	Änderungsantrag anfordern (getChange)
<input type="checkbox"/>	Änderungsantrag einreichen (setChange)
<input type="checkbox"/>	Dokument anfordern (getDocument)

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

**Einzelvertrag Normenreihe 500
Anlage X vom TT.MM.JJJJ**

**BiPRO-Norm 502.1 bis 502.5.
Spartenspezifische Vertragsservices**

Hinweis:

Die Norm 502 basiert auf der Norm 500 und spezifiziert einen spartenunabhängigen, normierten Vertrags-Service mit Geschäftsvorgängen zur Beauskunftung und Änderung von Versicherungsverträgen.

BiPRO-Norm 502.2: Kontext Vertragsservice Komposit (SUH)

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

Webservice-Endpoint [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/KompositService_2.6.0.1.0

WSDL-Abruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/KompositService_2.6.0.1.0?wsdl

BiPRO-Norm 502.2: Kontext Vertragsservice Komposit (SUH)

Bitte die Geschäftsvorfälle eintragen:

Implementierte Geschäftsvorfälle (GeVo-Arten)

Beispiel: 120 017 001

Beispiel: 120 017 003

Beispiel: 120 017 004

Funktion und Methode der Norm 502.2

Bitte den Funktionsumfang ankreuzen:

	Funktionsumfang - Methode
<input type="checkbox"/>	Daten abrufen (getData)
<input type="checkbox"/>	Änderungsantrag anfordern (getChange)
<input type="checkbox"/>	Änderungsantrag einreichen (setChange)
<input type="checkbox"/>	Dokument anfordern (getDocument)

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

**Einzelvertrag Normenreihe 500
Anlage X vom TT.MM.JJJJ**

**BiPRO-Norm 502.1 bis 502.5.
Spartenspezifische Vertragsservices**

Hinweis:

Die Norm 502 basiert auf der Norm 500 und spezifiziert einen spartenunabhängigen, normierten Vertrags-Service mit Geschäftsvorgängen zur Beauskunftung und Änderung von Versicherungsverträgen.

BiPRO-Norm 502.3: Kontext Vertragsservice Leben

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

Webservice-Endpoint [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/LebenService_2.6.0.1.0

WSDL-Abruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/LebenService_2.6.0.1.0?wsdl

BiPRO-Norm 502.3: Kontext Vertragsservice Leben

Bitte die Geschäftsvorfälle eintragen:

Implementierte Geschäftsvorfälle (GeVo-Arten)

Beispiel: 120 017 001

Beispiel: 120 017 002

Beispiel: 120 017 003

Funktion und Methode der Norm 502.3

Bitte den Funktionsumfang ankreuzen:

	Funktionsumfang - Methode
<input type="checkbox"/>	Daten abrufen (getData)
<input type="checkbox"/>	Änderungsantrag anfordern (getChange)
<input type="checkbox"/>	Änderungsantrag einreichen (setChange)
<input type="checkbox"/>	Dokument anfordern (getDocument)

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

**Einzelvertrag Normenreihe 500
Anlage X vom TT.MM.JJJJ**

**BiPRO-Norm 502.1 bis 502.5.
Spartenspezifische Vertragsservices**

Hinweis:

Die Norm 502 basiert auf der Norm 500 und spezifiziert einen spartenunabhängigen, normierten Vertrags-Service mit Geschäftsvorgängen zur Beauskunftung und Änderung von Versicherungsverträgen.

BiPRO-Norm 502.4: Kontext Vertragsservice Priv. Kranken

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

Webservice-Endpoint [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/KrankenService_2.6.0.1.0

WSDL-Abruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/KrankenService_2.6.0.1.0?wsdl

BiPRO-Norm 502.4: Kontext Vertragsservice Priv. Kranken

Bitte die Geschäftsvorfälle eintragen:

Implementierte Geschäftsvorfälle (GeVo-Arten)

Beispiel: 120 017 001

Beispiel: 120 017 002

Beispiel: 120 017 003

Funktion und Methode der Norm 502.4

Bitte den Funktionsumfang ankreuzen:

	Funktionsumfang - Methode
<input type="checkbox"/>	Daten abrufen (getData)
<input type="checkbox"/>	Änderungsantrag anfordern (getChange)
<input type="checkbox"/>	Änderungsantrag einreichen (setChange)
<input type="checkbox"/>	Dokument anfordern (getDocument)

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

**Einzelvertrag Normenreihe 500
Anlage X vom TT.MM.JJJJ**

**BiPRO-Norm 502.1 bis 502.5.
Spartenspezifische Vertragsservices**

Hinweis:

Die Norm 502 basiert auf der Norm 500 und spezifiziert einen spartenunabhängigen, normierten Vertrags-Service mit Geschäftsvorgängen zur Beauskunftung und Änderung von Versicherungsverträgen.

BiPRO-Norm 502.5: Kontext Vertragsservice Gewerbe Industrie (R.2.7)

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.7.0

Webservice-Endpoint [Beispiel]:

https://www.musterprovider.de/ws/bipro/GewerbeIndustrieVertragService_2.7.0.1.0

WSDL-Abruf [Beispiel]:

https://www.musterprovider.de/ws/bipro/GewerbeIndustrieVertragService_2.7.0.1.0?wsdl

BiPRO-Norm 502.5: Kontext Vertragsservice Gewerbe Industrie

Bitte die Geschäftsvorfälle eintragen:

Implementierte Geschäftsvorfälle (GeVo-Arten)

Beispiel: 120 100 001

Beispiel: 120 100 002

Beispiel: 120 100 003

Funktion und Methode der Norm 502.5

Bitte den Funktionsumfang ankreuzen:

	Funktionsumfang - Methode
<input type="checkbox"/>	Daten abrufen (getData)
<input type="checkbox"/>	Änderungsantrag anfordern (getChange)
<input type="checkbox"/>	Änderungsantrag einreichen (setChange)
<input type="checkbox"/>	Meldung von Informationen (setInformation)
<input type="checkbox"/>	Dokument anfordern (getDocument)

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

**Einzelvertrag Normenreihe 500
Anlage X vom TT.MM.JJJJ**

BiPRO-Norm 503 Schadenservice

Hinweis:

Die Norm 503 basiert auf der Norm 500, in der die Grundlagen für Bestands-Services übergreifend definiert werden.

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

Webservice-Endpoint [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/SchadenService_2.6.0.1.0

WSDL-Abruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/SchadenService_2.6.0.1.0?wsdl

BiPRO-Norm 503 Schaden Service: Bitte ausfüllen:

Schadenmeldung-Kontext	GeVo-Art
<i>Beispiel: Einreichen der initialen Schadenmeldung</i>	<i>Beispiel:150 013 015</i>
<i>Beispiel: Einreichen der Nachmeldung</i>	<i>Beispiel:150 013 020</i>

Funktionsumfang, Methoden

Bitte den Funktionsumfang ankreuzen:

	Funktionsumfang - Methode
<input type="checkbox"/>	Daten abrufen (getData)
<input type="checkbox"/>	Schaden melden (setNotification)

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.

**Einzelvertrag Normenreihe 500
Anlage X vom TT.MM.JJJJ**

BiPRO-Norm 504: Auskunft Service Foerderdaten

Hinweis:

Die Norm 504 basiert auf der Norm 500, in der die Grundlagen für Bestands-Services übergreifend definiert werden.

BiPRO-Version [Beispiel]: 2.6.0

Webservice-Endpoint [Beispiel]:

https://www.musterprovider.de/ws/bipro/FoerderdatenAuskunftService_2.6.0.1.0

WSDL-Abruf [Beispiel]: https://www.musterprovider.de/ws/bipro/FoerderdatenAuskunftService_2.6.0.1.0?wsdl

Funktionsumfang, Methoden

Bitte den Funktionsumfang ankreuzen:

	Funktionsumfang - Methode
<input type="checkbox"/>	Daten abrufen (getData)
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

Vereinbarter Anbindungsstand:[XX.XX.XXXX]

Sollten einzelne Liefergegenstände nicht mehr benötigt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern bilateral in einem Nachtrag abgestimmt.